

Stefan Höpel

Die ›Säuberung‹ der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933¹

Einleitung

Bei den in den letzten Jahren zunehmenden Anstrengungen von Juristen, sich kritisch mit der Rolle ihrer Profession in den Jahren nach 1933 auseinanderzusetzen, stand zumeist die juristische Praxis und die Rechtsentwicklung im Mittelpunkt. In viel geringerem Maße ging die Literatur jedoch auf die Folgen der NS-Machtherrschaft für die Rechtswissenschaftler an den deutschen Hochschulen ein. Dort, wo die Auswirkungen auf Forschung und Lehre thematisiert werden, gibt es jedoch eine Übereinstimmung der Autoren darin, daß die Rechtswissenschaft unter den Hochschuldisziplinen besonders große personelle Verluste hinzunehmen hatte.²

Neben der Tatsache, daß viele liberale oder sozialdemokratisch orientierte Hochschullehrer Opfer der Nationalsozialisten wurden, ist die Vertreibung praktisch *aller* jüdischen Gelehrten an den deutschen Universitäten und sonstigen Hochschulen binnen weniger Jahre ein besonders erschreckendes Faktum. Ein großer Prozentsatz der verfolgten Wissenschaftler konnte emigrieren. Eine ganze Reihe von Betroffenen, die im Ausland keine berufliche Perspektive mehr hatten, verübten Selbstmord. Soweit Hochschullehrer ›jüdischer Abstammung‹ waren und nicht rechtzeitig fliehen konnten, wurde eine große Zahl von ihnen in KZs und Vernichtungslagern ermordet.³

Voraussetzungen für die Vertreibung

Zwei wesentliche, einander bedingende Elemente konnten diese staatlich sanktionierten Verbrechen ermöglichen: So besaßen viele Hochschullehrer vor 1933 eine Grundhaltung, die sich als vermeintlich ›unpolitisch‹ darstellte, tatsächlich aber häu-

¹ Die zu diesem Beitrag notwendige Datenerhebung kam mit Unterstützung der Ernst-Strassmann-Stiftung in der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, zustande. Die vorliegende Arbeit steht in Zusammenhang mit dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekt »Deutsche Rechtswissenschaftler in der Emigration« am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover. An dieser Stelle möchte der Verfasser insbesondere Dr. Leonie Breunung und Prof. Dr. Manfred Walther für ihre wertvollen Anregungen danken. Darüber hinaus sei ebenfalls Prof. Dr. Joachim Rückert und Prof. Dr. Hinrich Rüping für ihre Unterstützung und einige Hinweise Dank ausgesprochen.

² So etwa Horst Göppinger: Juristen jüdischer Abstammung im ›Dritten Reich‹. 2., völlig neubearb. Aufl. München 1990, S. 212 Fn. 130. – Bernd Rüthers: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich. 2., verbesserte Aufl. München 1989, S. 130. Rüthers weist darauf hin, daß neben den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, den Geisteswissenschaften, der Mathematik und Geographie auch die Rechtswissenschaft ›besonders große Emigrationsverluste‹ hinzunehmen hatte (zit. ebd.). In diesem Sinne schon Karl Dietrich Bracher: Die Gleichschaltung der deutschen Universität, in: Universitätstage 1966. Nationalsozialismus und die deutsche Universität. Berlin (West) 1966. S. 135.

³ Sehr detailliert hinsichtlich der US-Emigration Ernst C. Stiefel/Frank Mecklenburg: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950). Tübingen 1991, insb. S. 42–109. Vgl. auch die Auflistung der zahlreichen Schicksale bei Göppinger (Fn. 2), S. 206 ff. Zahlreiche Lebensbilder jetzt in Helmut Heinrichs u. a. (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft. München 1993.

fig konservativ bis deutschnational und in vielen weltanschaulichen Postulaten durchaus konform mit den Nationalsozialisten ging.

439

Letztlich virulent wurde diese Einstellung durch einen schon lange vor dem Machtantritt Hitlers an vielen Hochschulen festzustellenden akademischen Antisemitismus. Die antijüdischen Ressentiments waren als »soziale Norm«⁴ aus dem wilhelminischen Kaiserreich in die ungeliebte Weimarer Republik hineingetragen worden. Wie der Historiker Shulamit Volkov formuliert, galten antisemitische Einstellungen als identitäts- und sinnstiftendes »Verständigungssignal«⁵ der politischen Rechten im Bismarckschen Reich nach 1871. Diese Einstellung richtete sich gegen den angeblich überproportionalen Einfluß der Juden auf das öffentliche Leben und die eher weltoffen-moderne Haltung der jüdischen Intelligenz. Eine solchermaßen antisemitische Haltung prägte gerade die studierende Generation um 1900 und damit den Kern der Hochschulchenschaft von 1932/33. Als tradierte, übergreifende bürgerliche Weltanschauung blieb ein solches rassistisches Ressentiment nach 1918 ein Bestandteil der politischen Kultur und bezog seine Nahrung in der krisengeschüttelten Endphase der Republik aus einem sozial bedingten und ideologisch mit der Sorge vor einer »Überfremdung« und »nationaler Zersetzung« verklärten Konkurrenzdenken.⁶

Zu einem gewissen Teil kann diese Haltung auch auf die Tendenz zurückgeführt werden, daß nach 1918 die Zahl von Ordinarien jüdischer Abstammung gestiegen war.⁷ Insgesamt machten jedoch die nach 1933 als »jüdischer Abstammung« definierten Professoren und Dozenten gerade 18,3% des gesamten Lehrkörpers aus⁸, wobei an bestimmten Hochschulen erheblich höhere Anteile zu verzeichnen waren.⁹ Der institutionelle, ganz im Gegensatz zu den späteren militanten Nazi-Studenten eher latente Rassismus äußerte sich in den zwanziger Jahren beispielsweise an Universitäten wie Bonn, Göttingen und Halle darin, bei Berufungsverhandlungen Kandidaten wegen ihrer »jüdischen Abkunft«¹⁰ abzulachen. Rechtswissenschaftler jüdischer Herkunft hatten auffallend häufig unter solchen Zugangsbarrieren zu leiden und machten in vielen Fällen langsamer Karriere als ihre nicht-jüdischen Kollegen.¹¹ In einem solchen Klima konnte einer der Hauptforderungen des NS-Studentenbunds, die jüdischen Hochschullehrer zu vertreiben, schnell auf fruchtbaren Boden fallen. Denn hier schien lediglich die »alte Forderung des traditionell-konservativen

⁴ Norbert Kampe: Studenten und »Judenfrage« im Deutschen Kaiserreich. Die Entstehung einer akademischen Trägerschicht des Antisemitismus. Göttingen 1988, S. 185.

⁵ Shulamit Volkov: Kontinuität und Diskontinuität im deutschen Antisemitismus 1878–1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 33, 1985, S. 232.

⁶ Siehe dazu insb. Uwe Dietrich Adam: Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich. Tübingen 1977, S. 10; vgl. auch Fritz K. Ringer: Die Gelehrten. Der Niedergang der deutschen Mandarine 1890–1933. München 1987, S. 128 f., 204 f., 218 f.

⁷ Für die wilhelminische Zeit liegt eine statistische Erhebung vor, aus der sich für das WS 1909/10 in den damaligen juristischen Fakultäten ein durchschnittlicher Anteil von 13,4% gläubigen und getauften Juden bei den ordentlichen Professoren errechnen läßt. (Bernhard Breslauer: Die Zurücksetzung der Juden an den Universitäten Deutschlands. Denkschrift im Auftrage des Verbandes der Deutschen Juden. Berlin 1911, S. 16). Im WS 1932/33 lag dieser Anteil bei 19,1%, nimmt man auch die von den Nazis als »jüdisch versippt« definierten Hochschullehrer hinzu (ermittelt aus den eigenen Zahlen in Tab. 1 der vorliegenden Untersuchung). Vgl. auch Wolfgang Kunkel: Der Professor im Dritten Reich, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich. Vortragsreihe der Universität München. München 1966, S. 109; Goppinger (Fn. 2), S. 187.

⁸ Berechnet aus den selbst ermittelten Zahlen in Tab. 1 (91 von 497 Personen).

⁹ Vgl. dazu Tab. 4.

¹⁰ Zit. n. Schreiben der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen vom 15. 3. 1920 bezüglich der Vorschläge für die Besetzung eines Lehrstuhls für öffentliches Recht; abgedruckt in: Göttingen (Fn. 2), S. 185 f. Fn. 13. – Zu Bonn und Halle vgl. ebd., S. 187, Fn. 19.

¹¹ Eine Reihe von Beispielen nennt Peter Landau: Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs (Hrsg.) (Fn. 3), S. 160 f.

Antisemitismus« von vor 1918 realisiert zu werden, über das jüdische Bildungsbürgertum ein »Berufsverbot«¹² zu verhängen. Unter diesen Bedingungen fand sich eine Anhängerschaft, welche – wenn auch nicht immer aktiv – zumindest akklamativ solche »Säuberungsmaßnahmen« unterstützte. Darüber hinaus führte die mangelnde demokratische, aber selten offen antinazistische, dagegen um so häufiger opportunistische Einstellung vieler Lehrkräfte und Hochschulgremien dazu, sich der Vertreibung nicht in den Weg zu stellen und den Konflikt mit den neuen Machthabern zu scheuen.

Eine wichtige Rolle bei der Ausgrenzung und schließlichen Vertreibung jüdischer Hochschullehrer spielte an vielen Lehrstätten der bereits in den Krisenjahren vor 1933 aktive und militant auftretende »Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund« (NDSB). Unter den Bedingungen wachsender Akademikerarbeitslosigkeit und einer damit einhergehenden Radikalisierung breiter Teile der Studentenschaft konnte er zunehmend politisches Terrain mit seiner rüden antisemitischen Agitation gewinnen. Seit 1930 kam es an vielen Hochschulen – genannt seien nur Berlin, Bonn, Breslau und Heidelberg – zunehmend häufiger zu Tumulten, die sich alle gegen jüdische Hochschullehrer richteten. Dazu ein exemplarischer Fall: Die deutsch-nationale und NS-Presse in Schlesien versuchte 1932 den gerade an der Universität Breslau zum ordentlichen Professor für bürgerliches Recht berufenen Ernst J. Cohn mit den (falschen) Behauptungen zu verunglimpfen, er sei Sozialdemokrat und habe seine Berufung freundschaftlichen Beziehungen zum damaligen preußischen Kultusminister Adolf Grimme zu verdanken. Als ein NS-Blatt die Lüge verbreitete, Cohn habe in einem Zeitungsinterview den Antrag des exilierten russischen Revolutionsführers Leo Trotzki auf politisches Asyl in Deutschland befürwortet, begann gegen ihn eine wütende Hetzkampagne der Breslauer NS-Studentengruppe, welche darin gipfelte, seine Vorlesungen lautstark zu stören. Rektor und Senat mißbilligten zwar die Ausschreitungen formell, wichen jedoch vor den Nazis zurück, indem sie Cohn vorhielten, in einer politisch heiklen Frage sich zu wenig zurückgehalten zu haben.¹³

Ihren ersten Höhepunkt erreichten diese Aktionen mit dem vom NS-Studentenbund zum 1. April 1933 verkündeten Boykott aller Lehrveranstaltungen jüdischer Hochschullehrer¹⁴, der in vielen Fällen zum Abbruch von Vorlesungen, der Einschüchterung von Hörern und der schließlichen Vertreibung der Lehrer aus dem Hörsaal führte (z. B. des hoch angesehenen Berliner Zivilrechtlers Martin Wolff 1935¹⁵). Häufig folgte auf diese Repressalien die Beurlaubung und spätere Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand durch die Ministerialverwaltung. Zwar konnten die nationalsozialistischen Studenten die Vertreibung nicht direkt durchsetzen, doch bildete ihre Boykotthetze vielfach die Voraussetzung dafür.

Eine widersprüchliche Dokumentation in der Literatur

Noch existiert keine umfassend empirisch angelegte Studie zu den Folgen der nationalsozialistischen Säuberungspolitik für Lehre und Forschung. Auch zur Frage, welche disziplinären Positionen und Schulen der Weimarer Zeit gewaltsam zum

¹² Kampe (Fn. 4), S. 212.

¹³ Göppinger (Fn. 2), S. 191 f., Fn. 54. Ein anderes prominentes Opfer war der Münchner Staatsrechtler Hans Nawiasky. Dazu Hans F. Zacher: Hans Nawiasky, in: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, S. 600 f.).

¹⁴ Dazu Göppinger (Fn. 2), S. 193 ff.

¹⁵ Martin Wolff (1872–1953) emigrierte 1938 nach England (ebd., S. 195 f.).

Schweigen gebracht wurden, liegen bislang nur ansatzweise Untersuchungen vor.¹⁶

441

Bleibt die Erforschung von Kontinuität und Diskontinuität in der Rechtswissenschaft vor und nach 1933 eine erst partiell begonnene Arbeit, so wäre zu erwarten, daß zumindest Klarheit über den Umfang der Vertreibungspolitik in der Disziplin herrscht. Hingegen gibt es in der jüngeren disziplingeschichtlichen Literatur bislang nur wenige, kaum differenzierte und dazu widersprüchliche Angaben über das Ausmaß der Entlassungen. Die Zahlen erwecken den Eindruck, die Jurisprudenz habe in ihrer *Gesamtheit* gigantische Verluste erlitten.

Beispielsweise geht Ingo Müller in seiner Arbeit über die NS-Juristen (1987) davon aus, daß 1933 »auf einen Schlag (...) fast ein Drittel«¹⁷ aller 1932 lehrenden Rechtswissenschaftler entlassen wurde. Bettina Limperg nennt für die Zeit bis 1937 die Zahl von 132 entlassenen Hochschullehrern und Assistenten.¹⁸

Bernd Rüthers gibt für den Zeitraum von 1931 bis 1938 die wesentlich höhere Zahl von 210 betroffenen Personen an, 45% des Gesamtbestands an den Hochschulen.¹⁹ Horst Göppinger erwähnt zwei sich widersprechende Werte. Einerseits wiederholt er die Angaben von Rüthers, andererseits nennt er für die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten eine viel geringere Quote von 21,2%.²⁰ Durch diese sehr stark variierenden Zahlen müssen Zweifel an deren Verlässlichkeit auftreten. Weiterhin fällt auf, daß zu diesen Angaben – Ausnahmen bestätigen die Regel²¹ – keine einigermaßen präzisen fachspezifischen, geschweige denn hochschul- und statusbe-

¹⁶ An einem »Lückenschluß« in dieser Hinsicht wird seit 1991 im bereits erwähnten DFG-Projekt zur Emigration deutscher Rechtswissenschaftler (Fn. 1) gearbeitet. – Von den bisherigen Arbeiten seien an dieser Stelle zuerst die das Staatsrecht betreffenden genannt: Jürgen Meinck: Weimarer Staatslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatsrechtlichen Denken in Deutschland 1928–1936. Frankfurt/Main, New York 1978. – Vgl. auch die Hinweise bei Gerhard Dannemann: Legale Revolution, Nationale Revolution. Die Staatsrechtslehre zum Umbruch von 1933, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich. Heidelberg 1985, insb. S. 15 ff. – Dazu ebenso Michael Kohl u. Michael Stolleis: Im Bauch des Leviathan. Zur Staats- und Verwaltungsrechtslehre im Nationalsozialismus, in: NJW 1988, S. 2849 ff. – Zu wichtigen Gebieten des Öffentlichen Rechts auch: Michael Stolleis: Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungslehre im Nationalsozialismus, in: Kurt G. A. Jersich u. a. (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 707 ff. – Wolfgang Luthardt: Sozialdemokratische Verfassungstheorie in der Weimarer Republik. Opladen 1986 (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 78). – Das Privatrecht insgesamt betreffend: Bernd Rüthers: Die Unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus. Tübingen 1968. – Speziell zur Entwicklung bis 1933: Knut Wolfgang Norr: Zwischen den Mühlensteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik. Tübingen 1988. – Zum Arbeitsrecht siehe insb. Ulf Hientzsch: Arbeitsrechtslehren im Dritten Reich und ihre historische Vorbereitung. Marburg 1970; Thilo Ramm: Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, in: Kritische Justiz (Hrsg.): Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus. Baden-Baden 1983. – Zum Strafrecht siehe Klaus Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin-(West) 1975; Hinweise auch bei Michael Bock: Naturrecht und Positivismus im Strafrecht zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 6, 1984, S. 132–152 und bei Hinrich Ruping: Auflösung im Strafverfahrensrecht – Grundsätzliche Entwicklung zwischen Liberalismus, »deutschem Gemeinrecht« und Naturrecht, in: Hubert Rottleutner (Hrsg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft Nr. 18. Wiesbaden 1983, S. 1–19. – Eine aktuelle Literaturübersicht findet sich bei Rainer Schroder: Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte, in: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Frankfurt/M. 1991, S. 604–649, insb. S. 624 ff.

¹⁷ Ingo Müller: Furchtbare Juristen. München 1987, S. 76.

¹⁸ Bettina Limperg: Personelle Veränderungen in der Staatsrechtslehre und ihre neue Situation nach der Machtergreifung, in: Böckenförde (Hrsg.) (Fn. 16), S. 48.

¹⁹ Rüthers (Fn. 2), S. 130.

²⁰ Göppinger (Fn. 2), S. 212, Fn. 130.

²¹ Eine solche Ausnahme ist der Beitrag von Bettina Limperg (Fn. 18), S. 44–67. Allerdings bleibt diese fachspezifische Untersuchung weitgehend auf der summarischen Ebene und sagt dabei nur wenig über weitere, d. h. hochschul- und statusbezogene Schwerpunkte der Entlassungen aus.

zogenen Analysen vorliegen, so daß die Schwerpunkte der Vertreibung weitestgehend im Dunklen liegen.²²

Unter methodischen Gesichtspunkten ist jedoch ausschlaggebend, wie die statistischen Quellen und Bezugspunkte gewählt und interpretiert werden, aus denen die Literatur Schlüsse ziehen will. Es ist daher primär notwendig, die methodischen Schwächen dieser vorliegenden Arbeiten darzulegen und zu prüfen, ob die von den Autoren benutzten Quellen selbst die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können. Darüber hinaus soll der Versuch unternommen werden, die Unterschiede und Widersprüchlichkeiten bezüglich des Ausmaßes der Vertreibung durch die Ermittlung neuer Daten zu beseitigen. In einem weiteren Schritt werden diese neu gewonnenen Zahlen hinsichtlich möglicher Zusammenhänge oder Tendenzen bei einzelnen Statusgruppen, Rechtsgebieten und Hochschulen differenziert dargestellt.

Mängel bei der Rezeption von Quellendaten

In einem 1988 erschienenen Aufsatz²³ hat der am Berliner ›Zentrum für Antisemitismusforschung‹ tätige Soziologe *Klaus Fischer* bereits auf schwerwiegende Mängel bei der Rezeption der kursierenden Zahlen zum gesamten ›Emigrationsverlust‹ der deutschen Wissenschaft hingewiesen. So konnte er nachweisen, daß der unkorrekte Gebrauch und Vergleich unterschiedlich abgegrenzter Bezugsgruppen aus einigen früheren statistischen Erhebungen zu einer Überschätzung der Zahlen geführt hat.

Die sich mit der Verfolgung speziell der Rechtswissenschaftler beschäftigenden Autoren stützen sich in der Regel auf zwei ältere empirische Studien, in denen jedoch sehr unterschiedliche und widersprüchliche Daten vorgelegt worden sind.

In seiner 1937 abgeschlossenen Arbeit²⁴ zog der US-Soziologe *Edward Y. Hartshorne* eine erste Bilanz der Entlassungen zwischen Anfang 1933 und April 1936. Er machte dabei den Bestand des wissenschaftlichen Personals aller Universitäten und sonstigen Hochschulen im WS 1932/33 zur Basis seiner Analyse. Bezogen auf die Jurisprudenz kommt Hartshorne zu dem – bei Limperg genannten – Resultat, daß 132 Lehrpersonen und Assistenten vertrieben wurden. Da er keine speziellen Zahlen über das rechtswissenschaftliche Personal *aller* Hochschulen erstellt hatte, war er nicht in der Lage, hier eine Prozentquote anzugeben.²⁵ Für die juristischen Fakultäten der Universitäten war es ihm allerdings möglich, den dann auch von Göppinger herangezogenen Anteil von 21,2% Vertriebenen zu nennen.²⁶ Hartshorne konnte sich bei seiner Untersuchung jedoch nur auf zwei Quellen stützen: die halbjährlich in Deutschland erschienenen Universitäts-Kalender mit den dort publizierten Informationen über den ›Personalwechsel‹ sowie die Daten der damaligen Londoner Hilfsorganisation ›Academic Assistance Council‹. Die daraus ermittelten Werte müssen aus zweierlei Gründen unzuverlässig sein:

²² Göppinger beispielsweise beschränkt sich auf – allerdings bedeutsame – Hinweise zu besonders in qualitativer Hinsicht schwerwiegenden Verlusten für die Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und das Steuerrecht (Göppinger (Fn. 2), S. 213).

²³ Klaus Fischer: The Operationalization of Scientific Emigration Loss 1933–1945. A Methodological Study on the Measurement of a Qualitative Phenomenon, in: Historical Social Research. Vol. 13, 1988. No. 4, S. 99–121.

²⁴ Edward Yarnall Hartshorne, Jr.: The German Universities and National Socialism (1937), New York 1982 (Reprint).

²⁵ Ebd., S. 98 f.

²⁶ Ebd., S. 95 Fn. 1.

So verzeichneten zwar die Hochschul-Kalender²⁷ nahezu vollständig den Lehrkörper²⁸, nicht jedoch die an den meisten Universitäten tätigen Assistenten. Darüber hinaus gibt die deutsche Quelle nur unzureichend über die personellen Veränderungen seit dem Sommer-Semester 1933 Auskunft. So werden zum einen nicht einmal alle sogenannten ›Abgänge‹ vermerkt, weil eine Reihe von Lehrbeauftragten überhaupt nicht in dieser Rubrik erscheint. Weiterhin sind nur diejenigen der Ausgeschiedenen als Verfolgte klar identifizierbar, bei denen ein expliziter Hinweis auf das seit April 1933 angewandte »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vorliegt.

Demgegenüber enthalten die Akten des britischen Council auch Angaben zu entlassenen Assistenten. Diese Quelle leidet aber unter dem Manko, daß darin – wie Helge Pross schon 1955 feststellte²⁹ – nicht alle Entlassenen registriert waren. Damit steht fest, daß zwangsläufig viele tatsächlich Betroffene von Hartshorne nicht erfaßt werden konnten. Hinzu kommt die Tatsache, daß auch nach dem April 1936 die Entlassungspolitik keineswegs beendet war, sondern noch bis einschließlich 1937, in Einzelfällen sogar bis 1939 weiterging.³⁰

Hartshornes Arbeit erscheint somit als ein zeitgenössisches Vorhaben, auf einer notwendig eingeschränkten Datenbasis eine erste Bestandsaufnahme vorzulegen, die sich der tatsächlichen Dimension der Vertreibung annähern sollte, aber zu niedrig gegriffen scheint.

Die 1956 durch Christian von Ferber veröffentlichte, breit angelegte statistische Untersuchung über das Lehrpersonal deutscher Hochschulen³¹ hat viel günstigere Bedingungen vorzuweisen. Durch eine Analyse der vom WS 1931/32 bis zum Jahre 1938 erschienenen Personal- und Vorlesungsverzeichnisse konnten exakte Daten vorgelegt werden. Ferber ermittelte in seiner Arbeit, bezogen auf die Rechtswissenschaft, einen ›Emigrationsverlust‹ von 210 bei 463 insgesamt erfaßten Juristen.³² Er kam damit auf den verblüffend hohen Wert von 45%, welchen Rüthers u. a. wiedergeben. Freilich sind diese Zahlen nur Nebenprodukte der auf ganz andere hochschulsoziologische Fragestellungen abgestellten Untersuchung. Die Schwächen seiner Erhebung werden von von Ferber selbst erwähnt, von Göppinger und Rüthers jedoch nicht berücksichtigt.

So finden sich bei von Ferber einige methodisch bedingte Fehlerquellen der quantitativen Erfassung: Wie er selbst einschränkend voranstellt³³, enthält sein Bestandsvergleich auch alle durch Tod oder normalen Wechsel des Tätigkeitsbereichs

²⁷ Kalender der Deutschen Universität und Hochschulen. Hrsg. mit amt. Unterstützung von F. Ascherson. Berlin 1872–1901. Leipzig 1902 ff.

²⁸ Eine Ausnahme stellt die Universität Berlin dar, an der im Winter-Semester 1932/33 zu den 44 im »Kalender« aufgeführten Professoren und Dozenten noch weitere 12, zumeist dem Institut für Auslands- u. Wirtschaftsrecht angehörende Personen mit rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen hinzukommen (vgl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (Hrsg.): Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1932–33, Berlin o.J., S. 136 f.).

²⁹ Helge Pross, Die Deutsche Akademische Emigration nach den Vereinigten Staaten 1933–1941. Berlin(-West) 1955, S. 12, Fn. 2.

³⁰ Die im Herbst 1937 veröffentlichte »Supplementary list of displaced german scholars« der »Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland« nennt allein acht Personen, die nach 1936 vertrieben wurden (abgedruckt in: Herbert A. Strauss u. a. (Hrsg.): Emigration. Deutsche Wissenschaftler nach 1933. Entlassung und Vertreibung. Berlin 1987). Vgl. auch den Hinweis von Pross (Fn. 29), S. 12. Göppinger (Fn. 2) hat zwei weitere Fälle veröffentlicht (S. 209 f.). Hartshorne fügte einschränkend selbst hinzu, daß bei der Erstellung der Zahlen für die Juristen über ein Viertel davon gar nicht auf der von ihm für seine Untersuchung erstellten kombinierten Liste erschienen ist (Hartshorne (Fn. 249, S. 95 Fn. 1)). Unklar bleibt dabei die Herkunft dieser Daten.

³¹ Christian von Ferber: Die Entwicklung des Lehrkörpers der deutschen Universitäten und Hochschulen 1864–1954. Göttingen 1956. (Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer; Bd. III).

³² Ebd., S. 146 u. 195.

³³ Ebd., S. 143.

vollzogenen ›Abgänge‹ von der Hochschule. So starben allein im Zeitraum von Anfang 1932 bis einschließlich 1935 ca. 30 ältere, zumeist emeritierte Professoren, die nachweislich nicht vertrieben worden waren.³⁴

Darüber hinaus führt die Wahl der Stichjahre 1931 und 1938 zu einer unvollständigen Erfassung der Untersuchungsgruppe. Einerscits werden auch diejenigen Personen mitgezählt, die schon vor 1933 aus der Lehre wieder ausschieden. Andererseits jedoch bleiben alle diejenigen Nachwuchskräfte unberücksichtigt, die aufgrund von Verfolgung nicht mehr zur Habilitation und einem Lehrauftrag gelangen konnten, sowie auch einzelne etablierte Rechtswissenschaftler, welche noch nach 1938 vertrieben wurden.

Damit zeichnet sich ab, daß Hartshornes Zahlen als zu niedrig und von Ferbers Werte als überhöht angesehen werden müssen.

Eine Möglichkeit, die tatsächliche Vertreibung zu ermitteln

Eine Erfassung auf einer gründlicheren Basis als bei Hartshorne und mit anderen zeitlichen Eckpunkten als bei von Ferber wird sofort mit einem Problem konfrontiert: Um den Verlust vollständig zu quantifizieren, müßte für Hochschullehrer und Nachwuchs (incl. Assistenten der gesamte Personalbestand des letzten vornationalsozialistischen Hochschulsemesters (WS 1932/33) erfaßt werden. Da die Personalverzeichnisse der deutschen Hochschulen jedoch nur über die Lehrpersonen vollständig Auskunft geben, wären zu den dort nur teilweise aufgeführten Nachwuchskräften weitere Recherchen erforderlich. Daher bot es sich für diese Untersuchung an, die zu ermittelnde Personengruppe auf den Kreis der Lehrenden zu beschränken.

Die nächste Frage wäre der Kreis zu berücksichtigender Hochschulen. Zweifellos lag der Schwerpunkt rechtswissenschaftlicher Lehre und Forschung in der Weimarer Republik und auch in der Nazi-Zeit in den juristischen Fakultäten der Universitäten. Andererseits stellten die sonstigen Hochschulen – und hier insbesondere die Handelshochschulen – durch die Etablierung juristischer Lehrstühle und Honorarprofessuren ein nicht zu unterschätzendes zahlenmäßiges Gewicht dar.

Es wäre jedoch nicht sinnvoll, *alle* sich 1932 ›Hochschule‹ nennenden Lehrstätten berücksichtigen zu wollen. Eine Reihe dieser Einrichtungen – wie etwa die Verwaltungshochschulen – arbeitete zwar mit wissenschaftlichen Mitteln, diente jedoch in erster Linie der Fortbildung und nicht-akademischen Ausbildung.³⁵ Daher kann sich die Datenerhebung auf den Kreis derjenigen staatlich kontrollierten und privilegierten Hochschulen beschränken, die eine wissenschaftliche Ausbildung durch das ihnen verliehene Promotionsrecht gewährleisteten.³⁶

³⁴ Die Zahl wurde aufgrund eigener Recherchen ermittelt.

³⁵ So gab es an der »Deutschen Hochschule für Politik« in Berlin erst seit 1927 zaghafte Bemühungen, durch Einrichtung einer »akademischen Abteilung« Ansätze einer politikwissenschaftlichen Ausbildung zu schaffen. Nichtdestotrotz blieb diese »Hochschule« bis 1933 eine Einrichtung zur Fortbildung von zumeist Nicht-Akademiker aus Parteien und Verbänden (vgl. Detlef Lehnhert: »Politik als Wissenschaft«: Beiträge zur Institutionalisierung einer Fachdisziplin in Forschung und Lehre der Deutschen Hochschule für Politik (1920–1933), in: PVS 1989, S. 443–465, hier insb. S. 448 ff. u. 462). Andere Lehrstätten dieses Typs waren die Hochschulen der Religionsgemeinschaften wie die Berliner »Hochschule für die Wissenschaft des Judentums«.

³⁶ Mit »sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen« sind die Technischen Hochschulen, Bergakademien, Handels-Hochschulen, sowie Forst- und Landwirtschaftlichen Hochschulen gemeint. Siehe dazu Erich Wende: Grundlagen des Preußischen Hochschulrechts. Berlin 1930, S. 195 ff. u. 219 ff. Vgl. auch Fritz Stier-Somlo: Art. Hochschulen, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Hrsg. von Fritz Stier-Somlo u. Alexander Elster. Dritter Band. Berlin u. Leipzig 1928, S. 187 ff.

Die vorliegenden Zahlen basieren somit auf einer im wesentlichen durch die Auswertung sämtlicher Vorlesungs- und Personalverzeichnisse³⁷ ermittelten Grundgesamtheit von 497³⁸ Personen, die im WS 1932/33 an allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen des Deutschen Reiches rechtswissenschaftliche Fächer lehrten. Bei einer Gewichtung nach Hochschultypen zeigt sich, daß der Anteil derjenigen Juristen, die an nichtuniversitären Lehrstätten tätig waren, immerhin 72 Hochschullehrer, d. h. 14,5%, betrug.³⁹

In einem nächsten Schritt ist der Umfang der Vertreibung ab 1933 zu errechnen. Dazu muß der Begriff der ›Vertreibung‹ genauer bestimmt werden. Eine an staatlichen Zwang anschließende Definition ist insofern problematisch, als nicht jeder betroffene Hochschullehrer ein Opfer gesetzlicher Maßnahmen wurde, sondern in einigen Fällen auch durch hochschulinternen Druck zum Weggang veranlaßt wurde.⁴⁰

Daher erscheint es sinnvoll, den Begriff der ›Vertreibung‹ weiter zu fassen und auf alle Personen zu erstrecken, die seit Frühjahr 1933 aus politischen und/oder rassistischen Gründen zum Verlassen ihrer Hochschule gezwungen wurden oder dem drohenden Dispens durch ›freiwilligen Verzicht‹ entgingen.⁴¹ Dabei können drei Gruppen von Dispensen unterschieden werden:

- a) durch besondere gesetzliche Maßnahmen Entlassene⁴²
- b) aus politischen Gründen vorzeitig Entpflichtete⁴³
- c) durch Schikanen und Pressionen zum Fortgang gezwungene Personen.⁴⁴

Auf dieser Grundlage lassen sich erste Resultate feststellen. Mittels Prüfung vorwiegend zeitgenössischer Quellen⁴⁵ konnten mindestens 130 Hochschullehrer ermittelt

³⁷ Neben dieser Hauptquelle wurde ein Standardwerk der Emigrationsforschung herangezogen: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration (= International Biographical Dictionary of Central European Emigres 1933–1945), 3 Bde. Bcarb. v. Werner Roder u. Herbert A. Strauss. München, New York u. a. 1980–1983.

³⁸ Die Differenz zu der von Ferber ermittelten Zahl von 463 Personen dürfte vermutlich dadurch verursacht sein, daß die Zahl der zwischen dem WS 1931/32 und WS 1932/33 neu eingetretenen Lehrkräfte hoher lag als die Zahl der in diesem Zeitraum verstorbenen und normal abgegangenen Personen.

³⁹ Zwar handelte es sich dabei in der Mehrzahl um Lehraufträge für juristische Praktiker, doch lassen sich immerhin neun Ordinariate, 23 sonstige Professuren und fünf Privatdozenten zumeist für Technische und Handels-Hochschulen nachweisen.

⁴⁰ So bei der personellen Umbesetzung an der Universität Kiel, wo Professoren wie der Staatsrechtler Friedrich Poetzsch-Heffter (1881–1933) »nur deshalb aus der Fakultät« gedrängt wurden, »weil vorauszusehen war, daß sie sich dem neuen Kurs nicht ohne weiteres fügen würden« (Erich Döhring: Geschichte der juristischen Fakultät 1665–1965, in: Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965. Band 3, Teil 1. Neumünster 1965, S. 202).

⁴¹ Zur Definition des Personenkreises vgl. auch Hans-Joachim Dahms: Verluste durch Emigration. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen »Säuberungen« an der Universität Göttingen. Eine Fallstudie, in: Exilforschung. Ein internationales Jahrbuch. Bd. 4. München 1986, S. 162.

⁴² Gemeint sind hier im wesentlichen das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamteniums« vom 7.4.1933 (RGBl. 1933 I, S. 175), das »Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens« vom 21.1.1935 (RGBl. 1935 I, S. 23 f.) und das »Reichsbürgergesetz« vom 15.9.1935 (RGBl. 1935 I, S. 1146).

⁴³ In diese Gruppe fallen Lehrpersonen, die nach 1933 bereits vor Erreichen der neuen gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand gehen mußten (vgl. Fn. 41). Dazu zählt z. B. der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Heinrich Drost (1898–1956) von der Universität Münster, der mit Ende des WS 1937/38 seine Vorlesungstätigkeit aufgrund – dem Verf. nicht bekannter – politischer Hintergründe einstellen mußte (vgl. Otto Wenig: Verzeichnis der Professoren und Dozenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818–1968. Bonn 1968, S. 59). – Nicht zu diesem Personenkreis zählen alle anderen seit 1933 vom Entpflichtungsgesetz durch Versetzung oder Ruhestand betroffenen Hochschullehrer, weil hier eine nähere Prüfung und Wertung der einzelnen Maßnahmen unmöglich schien.

⁴⁴ Hierzu zählen nur diejenigen, bei denen nachgewiesen werden konnte, daß sie aufgrund dieses Drucks aus dem Hochschuldienst dauerhaft oder zumindest vorläufig ausscheiden mußten. Personen, die ohne Unterbrechung weiter im Deutschen Reich lehren konnten, fallen also nicht in diese Kategorie.

⁴⁵ In erster Linie handelt es sich dabei um die offiziellen Hochschulchroniken, die von der »Notgemein-

werden, die ab Frühjahr 1933 ihre Ämter, ihre Lehrbefugnis oder ihren Lehrauftrag verloren.⁴⁶ Diese Zahl entspricht einem Anteil von 26,2%. Darunter sind 91 (oder 18,3%), die als »jüdisch« im Sinne der ethnischen Zuschreibung nach der NS-Gesetzgebung bezeichnet wurden. In der Regel führte die Zuordnung »jüdisch« oder »jüdisch versippt« ganz unabhängig von der sonstigen politischen Einstellung dazu, daß die betroffene Person die Hochschule verlassen mußte.⁴⁷ Die restlichen 39 (oder 7,8%) wurden aus rein politischen Gründen vertrieben (siehe dazu auch Tab. 1). Das Verhältnis von jüdischen und nicht-jüdischen Vertriebenen liegt somit bei 70:30.

Insgesamt verließen 67, also 51,5% der aus ihrem Lehramt Entfernten in den Jahren nach 1933 Deutschland. Unter den jüdischen Vertriebenen emigrierten nach den bislang vorliegenden Informationen 59, d. h. 64,8% der rassistisch verfolgten Personen. Fast alle restlichen jüdischen Opfer überlebten die Nazi-Zeit nicht, weil sie aus Verzweiflung den Freitod suchten (z. B. der Hamburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Kurt Perels (1878–1933))⁴⁸, im KZ ermordet wurden (wie der Berliner Universitätsdozent und Schriftleiter der »Juristischen Wochenschrift«, Dr. Julius Magnus (1867–1944))⁴⁹ oder weil sie, aus dem akademischen Leben plötzlich herausgerissen und verfemt, schwer erkrankten und in kurzer Zeit starben (so der an der TH Dresden lehrende Steuerrechtler Prof. Dr. James Breit (1878–1936))⁵⁰.

Welche Dimensionen hatten nun diese Vertreibungen? Die genannten Zahlen können spezifiziert werden, um zu detaillierten, aussagekräftigeren Daten zu gelangen. Dies soll hier geschehen anhand

- statusbezogener Analysen durch Ausdifferenzierung der Vertriebenenquoten nach Hochschulposition und Anteilen der als »jüdisch« definierten Vertriebenen,
- disziplinbezogener Analysen durch Spezifizierung der Vertriebenenanteile hinsichtlich möglicher Schwerpunkte in einzelnen juristischen Fächern und
- ortsbezogener Analysen zur Bestimmung von Schwerpunkten an bestimmten Hochschulen.

Mit Hilfe dieser Ansätze sollen Ausmaß und Besonderheiten der Vertreibung anhand der vorliegenden Zahlen unter besonderer Berücksichtigung der jüdischen Betroffenen interpretiert werden.

schaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland« 1936 und 1937 veröffentlichte »List of Displaced German Scholars«, bzw. »Supplementary List...« (Fn. 28), die von Ascheron herausgegebenen Hochschulkalender (Fn. 25) und die Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgänge 1933–1936. Darüber hinaus wurden herangezogen: das Biographische Handbuch der deutschsprachigen Emigration (Fn. 36), die Arbeit von Göppinger (Fn. 2) und eine größere Menge personal- und hochschulgeschichtlicher Literatur.

⁴⁶ Es gab nach dem WS 1932/33 keine Zugänge mehr, die von nazistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren und deshalb diese Zahl hätten verfälschen können. Der vorliegende Wert kann sich jedoch noch ein wenig erhöhen, da bei ca. 15 weiteren Personen zwar einige Anhaltspunkte, jedoch bislang noch keine Nachweise für eine Verfolgung und Entlassung vorliegen. – Die Zahl der bislang ermittelten vertriebenen Assistenten und wissenschaftlichen Nachwuchskräfte liegt bei 43, so daß die Gesamtzahl aller Vertriebenen auf mindestens 173 beziffert werden muß, also erheblich höher als von Hartshorne 1937 errechnet.

⁴⁷ Die einzige bekannte Ausnahme ist der Fall des »jüdisch versippten« ordentlichen Honorarprofessors Eberhard Freiherr von Künßberg, der an der Universität Heidelberg nebenamtlich deutsche Rechtsgeschichte las. Aufgrund seiner hauptsächlichen Arbeit am international renommierten Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache und »aus Fach- und Prestigegründen« der Fakultät konnte von Künßberg seine Lehrveranstaltungen bis zu seinem Tode 1941 fortsetzen (siehe Dorothee Mußgnug: Die vertriebenen Heidelberger Dozenten. Heidelberg 1988, S. 105 f.).

⁴⁸ Perels starb an den Folgen eines Suizidversuchs, den er unternahm, weil man ihn gezwungen hatte, einen Fragebogen zu seiner Abstammung auszufüllen (dazu Angela Bottin: Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität (Ausstellungskatalog). Hamburg 1991, S. 46).

⁴⁹ Magnus verlor im Frühjahr 1933 beide Positionen, emigrierte 1939 in die Niederlande, wurde 1943 ins KZ Westerbork verschleppt und kam über Bergen-Belsen Anfang 1944 nach Theresienstadt, wo er im Sommer 1944 verhungerte (Göppinger (Fn. 2), S. 253).

⁵⁰ Breit, 1933 entlassen, starb 1936 in einem Konstanzer Sanatorium mit 58 Jahren an Herzschlag (ebd., S. 219).

Einzuwenden bleibt dabei, daß Untersuchungen, welche sich nach den formell ausgewiesenen Positionen, Fächern und Orten der Hochschullehrer richten, nur eine rein quantifizierende Betrachtungsweise zulassen. Eine über die formale Zuordnung hinausreichende qualifizierende Analyse müßte daher die Leistung und damit Stellung eines Wissenschaftlers in der zeitgenössischen Diskussion ermitteln, um das *Gewicht* der Vertreibung auch nur annähernd erfassen zu können. Diese Dimension ließe sich jedoch erst durch ein anderes, auf die Präsenz der Betroffenen im zeitgenössischen disziplinären Diskurs rekurrierendes Verfahren erschließen. Eine solche Diskursanalyse könnte dazu dienen, miteinander verwandte bzw. sich abweisende Richtungen und Schulen im Gesamtspektrum des jeweiligen Faches zu identifizieren. Sie würde aber den Rahmen dieser Studie sprengen.⁵¹

Statusbezogene Analyse

In der folgenden Untersuchung werden alle hierfür ermittelten Rechtswissenschaftler nach ihrem offiziellen Status in der Hochschulkorporation gruppiert. Eine erste

Vertreibung nach Statusgruppen und ethnischer Zuschreibung

WS 1932/33	Bestand		Vertreibung					
	Gesamt* 497 (=100,0)		jüdisch** 91 (=18,3 %)		rein polit. 39 (=7,8)		Gesamt 130 (=26,2 %)	
Statusgruppe	1 abs.	2 v. H.	1 abs.	2 v. H.	3 abs.	4 v. H.	1 abs.	2 v. H.
ordentliche Prof.	225	(45,3)	43	(47,2)	19	(48,7)	62	(47,7)
beamtete ao. Prof.	15	(3,0)	3	(3,3)	0	(0,0)	3	(2,3)
ord. Honorarprof.	18	(3,6)	5	(5,5)	1	(2,6)	6	(4,6)
Honorarprof.	40	(8,0)	11	(12,1)	4	(10,3)	15	(11,5)
nichtbeamt. ao. Prof.	31	(6,2)	7	(7,7)	2	(5,1)	9	(6,9)
Privatdozenten	79	(15,9)	10	(11,0)	6	(15,4)	16	(12,3)
Lehrbeauftragte u. Lektoren***	89	(17,9)	12	(13,2)	7	(17,9)	19	(14,6)
Gesamt****	497	(100,0)	91	(100,0)	39	(100,0)	130	(100,0)

* Einschließlich der 23 habilitierten Hochschullehrer (14 Ordinarien, vier Extraordinarien und vier ordentliche Honorarprofessoren), die zum Erhebungszeitpunkt »von den amtlichen Verpflichtungen entbunden«, »inaktiv« oder »im Ruhestand« befindlich waren.⁵²

** Bei den Verlusten entspricht der jüdische Anteil zugleich demjenigen an der jeweiligen Gesamtzahl aller Lehrpersonen.

*** Einschließlich Personen, die als »beauftragte Dozenten«, »Dozenten mit Lehrauftrag«, »nicht-habilierte Dozenten«, »nebenamtliche Dozenten« sowie »Dozenten« der Handels-Hochschule Berlin bezeichnet wurden.

**** Die Anteile wurden z. T. auf 100 v. H. gerundet.

⁵¹ Eine dafür geeignete Methode wäre ein sogenanntes »szientometrisches« Maßverfahren in Form einer Zitations- und Co-Zitationsanalyse. Als maßgeblicher Indikator für die öffentliche Präsenz im fachwissenschaftlichen Diskussionszusammenhang gilt dabei die Rezeption durch die scientific community. Das methodische Instrumentarium dafür wäre die Erfassung der Art und Intensität, mit der spezifische Gruppen oder einzelne Angehörige des Lehrpersonals sich in einschlägigen Publikationen wechselseitig bestimmte wissenschaftliche Positionen zuschreiben (Zitationsanalyse) und durch gemeinsames Zitieren geistige Verwandtschaften, bzw. auch Oppositionen von Fachkollegen konstituieren (Co-Zitationsanalyse). Eine solche Analyse hatte nach einer bisherigen überschlägigen Schätzung etwa 135 000 zu erfassende und aufzubereitende Zitationen in ca. 9000 Aufsätzen aus ungefähr 50 in Frage kommenden und durchzusehenden Fachzeitschriften der Jahrgänge 1919 bis 1933 zu berücksichtigen. Sie wird im Rahmen des in Fn. 1 genannten DFG-Projekts seit Sommer 1992 durchgeführt. Bislang wurde diese Methode nur für naturwissenschaftliche Fachvertreter angewandt (vgl. dazu insb. Fischer (Fn. 23)).

⁵² Dieser Personenkreis ist in der zu untersuchenden Gesamtzahl mitenthalten, weil er entgegen ursprüng-

Frage wäre dabei, ob es bestimmte Gruppen der hierarchisch gegliederten Lehrkörper gibt, die von der Vertreibung besonders betroffen worden sind. Erste Hinweise über mögliche Schwerpunkte lassen sich durch eine anteilsbezogene, relative Gewichtung der Statusgruppen zueinander liefern.

Die ermittelten Zahlen in Spalte 1 zeigen auf den ersten Blick, daß der rechtswissenschaftliche Personalkörper der deutschen Hochschulen im WS 1932/33 deutlich von den Ordinarien beherrscht wird, erst in großem Abstand von den mit Lehraufträgen versehenen Personen und dem habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs gefolgt. Quantitativ gesehen fallen alle restlichen Gruppen kaum ins Gewicht. Sie stellen zusammen nur rund ein Fünftel des Gesamtbestands dar. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualifikationen dominieren die habilitierten Gruppen. Nur höchstens 25,9% aller Rechtswissenschaftler (Lehrbeauftragte, Lektoren und die meisten Honorarprofessoren⁵³) lehren zur Untersuchungszeit ohne eine *venia legendi*. Ein Blick auf die Stellung in der Lehrkörper-Hierarchie zeigt, daß die drei höchstrangigen Gruppen, nämlich Ordinarien, Extraordinarien (d. h. außerordentliche Professoren mit Beamtenstatus) und ordentliche Honorarprofessoren, mit 51,9% Anteil die Mehrheit des Personals stellen.

Die Verteilung der vertriebenen Wissenschaftler auf die einzelnen Statusgruppen zeigen die Spalten 2 bis 4. Für die als »jüdisch« klassifizierten und vertriebenen Personen (Spalte 2) ergibt sich die größte Abweichung von der Gesamtverteilung bei den nicht-habilierten Honorarprofessoren. Hier liegt ihr Anteil um etwa die Hälfte höher als bei der Gesamtzahl dieser Gruppe. Unter den Vertriebenen finden sich eine ganze Reihe angesehener und wissenschaftlich renommierter Persönlichkeiten wie der berühmte Strafrechtler und Strafverteidiger Max Alsberg (1877–1933), die Steuerrechtler Herbert Dorn (1887–1957) und Heinrich Rheinstrom (1884–1960) oder der Wirtschaftsrechtsexperte Julius Flechtheim (1876–1940). Allen gemeinsam war, daß sie ihr Lehramt nur nebenamtlich ausüben konnten und in der Hauptsache in der juristischen Praxis tätig waren. Als vom Wissenschaftsminister ernannte »Nichtordinarien« standen sie hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Hochschulkorporation deutlich niedriger als die Ordinarien oder Extraordinarien.⁵⁴

Auch für die meisten Gruppen der Habilitierten, wie beispielsweise den hochqualifizierten »ordentlichen Honorarprofessoren«, zeigen sich überproportional hohe Werte bei den Verlusten. Dagegen bleiben der jüngere Nachwuchs (Privatdozenten) und die den Lehrbetrieb ergänzenden Lehrbeauftragten, bzw. Lektoren sichtbar unterdurchschnittlich vertreten.

Bei den »rein politisch« Vertriebenen (Spalte 3) fallen insbesondere wieder die Ordinarien und Honorarprofessoren als überrepräsentierte Statusgruppe auf, während jedoch bei den meisten sonstigen Gruppen keine nennenswerten Abweichungen von der Gesamtverteilung vorliegen.

Ein Vergleich der Zahlen in den Spalten 2 und 3 läßt also erkennen, daß die jüdischen Vertriebenen bei den meisten Statusgruppen viel deutlicher von der Gesamtverteilung des Verlustes abweichen als die rein politisch Betroffenen.

licher Erwartung auch von Verfolgungsmaßnahmen betroffen war. So soll zumindest eine dieser Personen aus ihrem Amt vertrieben worden sein: der ordentliche Prof. i. R. an der Universität Königsberg, Fritz Julius Litten – vgl. Göppinger (Fn. 2), S. 210.

⁵³ Einige, zumeist ältere Honorarprofessoren hatten sich habilitiert.

⁵⁴ Vgl. dazu Erich Wende: *Grundlagen des Preußischen Hochschulrechts*. Berlin 1930, insbes. S. 90 ff.

Eine erste Möglichkeit, die fachspezifische Dimension der Vertreibung zu untersuchen, ist die Zuordnung der Lehrer und die relative Gewichtung ihrer Anteile hinsichtlich der drei großen Rechtsgebiete.⁵⁵ Wenn man sich in Erinnerung ruft, welche Gebiete für den Nationalsozialismus politisch »brisant« gewesen sind, müßten das öffentliche Recht und das Strafrecht mit ihren zumindest implizit politischen Bezügen besonders stark betroffen gewesen sein, galten sie doch bekanntlich als Objekte einer schnellen Dienstbarmachung für die NS-Ideologie.⁵⁶

Vertreibung nach Rechtsgebieten

WS 1932/33	Bestand		Vertreibung			
	Gesamt*	92 (17,8)	rein polit. (7,7)	Gesamt		
Rechtsgebiet	1 abs.	2 v. H.	3 abs.	4 (2+3) abs.	v. H.	
Privatrecht	269 (52,0)	56 (60,0)	16 (40,0)	72 (54,5)		
Öffentl. Recht	163 (31,5)	26 (28,3)	16 (40,0)	42 (31,8)		
Strafrecht	70 (13,5)	9 (9,8)	7 (17,5)	16 (12,1)		
Nebengebiete***	15 (2,9)	1 (1,1)	1 (2,5)	2 (1,5)		
Gesamt****	517 (100,0)	92 (100,0)	40 (100,0)	132 (100,0)		

* Die höheren Gesamtzahlen entstehen durch Mehrfachnennungen bei insgesamt 20 Fachvertretern, darunter jeweils 9 Kombinationen Öffentliches Recht/Privatrecht, bzw. Öffentliches Recht/Strafrecht.

** Bei den Verlusten entspricht der jüdische Anteil zugleich demjenigen an der jeweiligen Gesamtzahl aller Lehrpersonen.

*** »Nebengebiete« umfassen Fächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechts-sprachen, die von Lehrpersonen ohne Kombination mit einem der drei großen Rechtsgebiete vertreten wurden.

**** Die Anteile wurden z. T. auf 100 v. H. gerundet.

Wie aus Tab. 2 hervorgeht, weichen die beiden Gruppen von Vertriebenen in gegenläufiger Tendenz von der Gesamtverteilung der angegebenen Rechtsgebiete auf das Lehrpersonal ab. Während bei den jüdischen Fachvertretern (Spalte 2) das *Privatrecht* auffallend über- und die restlichen Teildisziplinen unterrepräsentiert bleiben, finden sich bei den aus rein politischen Motiven Vertriebenen (Spalte 3) im Öffentlichen und Strafrecht überproportionale Anteile.

Für diese beiden Fächer trifft sicherlich zu, daß sie politisch sensibel waren (und sind) und der schon vor 1933 begonnene »Kampf« um antiliberalen und autoritären Postulate mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten anderen Positionen zunehmend weniger Raum ließ. So gehörten bei der sich nach 1932 in der Rechtswissenschaft zusätzlichen Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform mehrere der Gegner autoritärer Vorstellungen und Verteidiger liberaler Prinzipien zu den später Vertriebenen. Klaus Marxen nennt in seiner Studie die 1933 entfernten prominenten

55 Sowohl in den Personal- und Vorlesungsverzeichnissen angegeben, wurden die formell ausgewiesenen Lehrfächer zugrundegelegt. Bei Ordinarien und Extraordinarien sind die Lehrstuhlbezeichnungen ausschlaggebend, d. h. nicht unbedingt die vom Inhaber tatsächlich gelesenen Fächer. Wo die offizielle Ausweisung der Lehrgebiete fehlte, wie z. B. bei einigen sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen, konnte auf die im WS 1932/33 abgehaltenen Lehrveranstaltungen zurückgegriffen und in der Regel eine ziemlich präzise Zuordnung vorgenommen werden.

56 Vgl. Limpert (Fn. 18), S. 44 u. 49 ff.

Professoren Max Grünhut (1893–1964) und Gustav Radbruch (1878–1949).⁵⁷ Insgesamt war – wie Tab. 2 zeigt – fast die Hälfte der entlassenen Strafrechtler für die Nationalsozialisten schon rein politisch untragbar.

Auf den ersten Blick erstaunt, daß das *Strafrecht* jedoch insgesamt (Spalte 4) in etwas geringerem Umfang als die anderen Gebiete betroffen ist. Dies liegt nicht zuletzt an der relativ kleinen Zahl jüdischer Fachvertreter. Die rein politisch Verfolgten gleichen diese Unterrepräsentanz mit ihrem viel höheren Anteil jedoch weitgehend wieder aus. Dies läßt darauf schließen, daß es in der Strafrechtslehre eine relevante Minderheit von Vertretern liberaler, demokratischer und damit dem NS entgegengesetzter Auffassungen gegeben hat. Es wäre daher sicherlich einer weitergehenden Untersuchung wert, wo die Strafrechtslehre insgesamt personell und ihren Positionen nach vor 1933 gestanden und wie sie sich nach 1933 weiterentwickelt hat.⁵⁸ Für die *öffentlich-rechtlichen Fächer* gilt, daß mit den ›rein politischen‹ Vertriebenen (Spalte 3) stärker noch als beim Strafrecht das demokratische Potential unter den Hochschullehrern entfernt wurde. Neben den liberalen und sozialdemokratischen Anhängern der Weimarer Republik – hier sei nur Hermann Heller (1891–1933) genannt – waren zusätzlich auch eine Reihe konservativer, nichtjüdischer Hochschullehrer betroffen, die mit dem Nazi-System in Konflikt gerieten, wie etwa der 1938 ausgeschiedene Berliner Privatdozent für Staats- und Völkerrecht, Adolf Schüle (1901–1967).⁵⁹

Aus diesen vorläufigen Resultaten lassen sich drei Schlußfolgerungen ziehen:

1. Innerhalb der breiten Palette des Privatrechts müssen jüdische Fachvertreter spezifische Hochburgen und damit auch Vertreibungs-Schwerpunkte bilden.
2. Das Strafrecht ist in viel geringerem Maße als andere Gebiete durch jüdische Hochschullehrer bestimmt worden. Für diese Gruppe könnte es besonders hohe Zugangsbarrieren gegeben haben. Jedoch war diese Teildisziplin ein Schwerpunkt ›rein politischer‹ Vertreibung.
3. Im öffentlichen Recht ist die gegenläufige Tendenz, Hochschullehrer aus politischen Gründen bzw. wegen der Zugehörigkeit zum Judentum zu vertreiben, viel abgeschwächtet erkennbar. Es gab jedoch auch einige Universitäten, die Opfer massiver politischer Verfolgung wurden.

Tab. 2 zeigt aber, daß zwischen der Verteilung beim Gesamtverlust (Spalte 4) und beim Gesamtbestand der drei großen Teildisziplinen (Spalte 1) nur geringe Differenzen erkennbar werden. Deshalb ist es angebracht, die Subdisziplinen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Durch eine Gruppierung der untersuchten Personen nach einzelnen Fächern lassen sich mit der folgenden Tab. 3 nun deutlichere – und vielleicht überraschende – Aussagen treffen. Die Auswahl der Subdisziplinen richtet sich danach, wichtig ideologisch sensible Fächer darzustellen und solche, die davon weniger beeinflußt sind. Zugleich werden auf der einen Seite einige typische Fächer der traditionellen Dogmatik ausgewiesen, auf der anderen Seite jüngere, relativ neue Fachrichtungen mit innovativen Zügen.

⁵⁷ Marxen (Fn. 16), S. 165 f. Ein anderer Kritiker, der später gehen mußte, war der bereits (Fn. 43) erwähnte Ordinarius Heinrich Drost (vgl. ebd., S. 103 Fn. 109).

⁵⁸ Marxen gibt in seiner Studie Hinweise darauf, wo personenbezogen weitergeforscht werden mußte (ebd., S. 103 f., 165 f.). Bei Bock (Fn. 16) wird auf den Streit zwischen der Kieler Schule (Dahm, Schaffstein) und der Marburger Schule (Schwinge, Zimmer) verwiesen, welcher bei der Umformung der Strafrechtsdogmatik eine große Rolle spielte (Bock (Fn. 16), S. 142 ff.).

⁵⁹ Dazu Limpurg (Fn. 18), S. 50 f.

WS 1932/33	Nennungen		Vertreibung				
	Gesamt*	806 (100,0)	jüdisch**	147 (18,2)	rein polit.	58 (7,2)	Gesamt
Fach	1 abs.	2 v. H.	abs.	2 v. H.	abs.	3 v. H.	4 (2+3) abs. v. H.
Privatrecht:							
Arbeitsrecht	40	(4,9)	8	(5,4)	3	(5,2)	11 (5,4)
Dt. bürg. Recht	186	(22,9)	34	(23,1)	9	(15,5)	43 (21,0)
Int. Privatrecht	21	(2,6)	9	(6,1)	1	(1,7)	10 (4,9)
Rechtsvergleichung	10	(1,2)	5	(3,4)	1	(1,7)	6 (2,9)
Zivilprozeßrecht	62	(7,7)	10	(6,8)	2	(3,4)	12 (5,8)
Öffentl. Recht:							
Kirchenrecht	39	(4,8)	2	(1,4)	4	(6,9)	6 (2,9)
Staatsrecht	86	(10,7)	15	(10,2)	11	(19,0)	26 (12,7)
Steuerrecht	33	(4,1)	10	(6,8)	2	(3,4)	12 (5,8)
Völkerrecht	51	(6,3)	9	(6,1)	4	(6,9)	13 (6,3)
Strafrecht:							
Strafrecht und Strafprozeß	70	(8,7)	9	(6,1)	7	(12,1)	16 (7,8)
Nebengebiete:							
Auslängsrecht	19	(2,4)	8	(5,4)	1	(1,7)	9 (4,4)
Internat. Recht	7	(0,9)	2	(1,4)	0	(0,0)	2 (1,0)
Germanistik	62	(7,7)	8	(5,4)	1	(1,7)	9 (4,4)
Kanonistik***	14	(1,7)	0	(0,0)	0	(0,0)	0 (0,0)
Romanistik	69	(8,6)	13	(8,8)	7	(12,1)	20 (9,8)
Rechtsphilosophie	38	(4,7)	5	(3,4)	5	(8,6)	10 (4,9)
Gesamt****	806	(100,0)	147	(100,0)	58	(100,0)	205 (100,0)

* Die höheren Gesamtwerte entstehen durch Mehrfachnennungen bei Fächerkombinationen.

** Bei den Verlusten entspricht der jüdische Anteil zugleich demjenigen an der jeweiligen Gesamtzahl aller Lehrpersonen.

*** Unter dem Fachgebiet Kanonistik wurden alle Fachbezeichnungen »Kirchenrecht« in Verbindung mit deutscher Rechtsgeschichte (zumeist »Deutsches Recht«) subsumiert.

**** Die Anteile wurden z. T. auf 100 v. H. gerundet.

Die vorliegende fachliche Differenzierung zeigt gegenüber der oben vorgenommenen Aufteilung deutliche Unterschiede bereits in den einzelnen Quoten (Spalte 4). Während alte bzw. politisch wenig tangierte Fachgebiete wie das Bürgerliche Recht, das Zivilprozeßrecht oder das stark dogmatisierte Kirchenrecht eher unterrepräsentiert bleiben, weisen relativ neue Gebiete wie die Rechtsvergleichung und das Steuerrecht auffallend höhere Anteile auf. Leicht überrepräsentiert sind auch – mit Ausnahme des bereits behandelten Strafrechts – alle politisch relevanten Fächer wie z. B. das Arbeits- und Staatsrecht. Weit übertrroffen werden die Abweichungen in diesen Fachgebieten jedoch durch die meisten internationalen Nebenfächer.

Auffallend ist auch, daß in den meisten zivilrechtlichen und allen international ausgerichteten Fächern die jüdischen Lehrer (Spalte 2) die übergroße Mehrheit der Vertriebenen stellen, während sie in den traditionellen Fachgebieten wie etwa dem Kirchenrecht, der Germanistik oder der Rechtsphilosophie mit unterdurchschnittlichen Anteilen vertreten sind. Hier bestätigt sich die Tendenz in Tab. 2, daß es Fächer

gab, die von jüdischen Hochschullehrern bevorzugt wurden, die folglich auch besonders stark durch Vertreibungen betroffen waren.

Das traditionell verankerte Staatsrecht sowie die ebenso etablierte Romanistik und Rechtsphilosophie bilden den Schwerpunkt rein politisch motivierter Vertreibung (Spalte 3).⁶⁰ Eine Säuberung speziell des für die Legitimation des NS-Staats eminent wichtigen *Staatsrechts* von allen sozialdemokratischen und liberalen Positionen samt ihrer Vertreter erklärt den hier erkennbaren besonders hohen Anteil. Unter den jüdischen Staatsrechtslehrern befinden sich natürlich auch solche, die wegen ihrer nazi-feindlichen, weil demokratischen Positionen zweifach diskriminiert wurden. Als Beispiel sei nur der in München lehrende Österreicher Hans Nawiasky (1880–1961) genannt.⁶¹

In beiden Nebengebiete gibt es zahlreiche »nur« politisch Verfolgte. Zu den verfolgten nicht-jüdischen Rechtsphilosophen zählt etwa der bis 1933 in Frankfurt tätige ordentliche Professor Arthur Baumgarten (1884–1966), ein liberaler Gegner des Nazi-Regimes, der nach öffentlicher Mißbilligung des NS in die Schweizer Emigration ging.⁶² Speziell im *römischen Recht* dürfte die eigene Überzeugung angesichts der nationalsozialistischen Angriffe auf dieses Fach⁶³ nach 1933 schnell zu einem Hindernis für den weiteren Verbleib im deutschen Lehrbetrieb geführt haben. So verlor 1934 der nicht-jüdische Marburger Ordinarius Alfred Manigk (1873–1942) seinen Lehrstuhl, weil er das römische Recht gegen NS-Angriffe verteidigt hatte.⁶⁴ Im gleichen Jahr entschloß sich der an der Universität Hamburg lehrende jüdische Romanist Friedrich Ebrard (1891–1975) zur Rückkehr in sein Geburtsland Schweiz, weil er sich nach Hitlers Machteroberung nicht auf den Führer verpflichten wollte.⁶⁵

Die römische Rechtsgeschichte weist auf eine weitere, äußerst wichtige Dimension der fachspezifischen Verfolgung hin: die tendenzielle Abhängigkeit der Vertreibungsquoten von der nationalen, bzw. internationalen Bindung und Ausrichtung der Fächer. Eine in dieser Richtung gehende These hat der Öffentlichrechtler und Rechtshistoriker Michael Stolleis für die Romanisten formuliert: Sie waren deutlicher durch »Internationalität und Mehrsprachigkeit sowie durch eine stärkere Verankerung in der liberal-humanistischen Bildungswelt«⁶⁶ geprägt als etwa die Germanisten. Während deren Grundlinie vor und nach 1933 zunehmend mehr eine »nationale« wurde⁶⁷, benötigte die romanistische Forschung durch ihre in den zwanziger Jahren erfahrene Erweiterung zur »Antiken Rechtsgeschichte« einen größeren Horizont.

⁶⁰ Das Kirchenrecht nimmt hinsichtlich seiner überwiegend nicht-jüdischen Vertriebenen eine Sonderstellung ein, die sicherlich mit der konfessionellen Bindung dieses Faches zusammenhangt.

⁶¹ Dazu Zacher (Fn. 13), S. 600 f.

⁶² Dazu Horst Schröder: Ein großer Staats- und Rechtsdenker. Zum 100. Geburtstag von Arthur Baumgarten, in: *Neue Justiz* (DDR), Nr. 3/1984, S. 92 f. Biographische Hinweise insb. bei Helga Müller: Frankfurter Strafrechtslehrer, in: *Forschung Frankfurt* 1985, S. 16 f.

⁶³ Dazu insb. eine Reihe von Beispielen nennt Peter Landau: Romisches Recht und deutsches Gemeinrecht. Zur rechtspolitischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm, in: Michael Stolleis/Dieter Simon (Hrsg.): *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zur Geschichte einer Disziplin*. Tübingen 1989, S. 11 ff.

⁶⁴ Dazu Ernst J. Cohn: Student in den Zeiten der Not, in: Herbert Hupka (Hrsg.): *Leben in Schlesien, Würzburg* 1967, S. 251.

⁶⁵ O. Verf.: Friedrich August Ebrard-Friedlaender, in: *Biographisches Lexikon verstorbener Schweizer*. VIII. Band. Basel 1982, S. 18.

⁶⁶ Michael Stolleis: Die Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Umrisse eines wissenschaftsgeschichtlichen Themas, in: Stolleis/Simon (Fn. 63), S. 5 f.

⁶⁷ Dazu Roderich Wahnsner: Die Deutsche Rechtsgeschichte und der Faschismus, in: *Kritische Justiz* 1973, S. 172 ff.; Michael Stolleis: »Fortschritte der Rechtsgeschichte«, in: Stolleis/Simon (Fn 63), S. 194 f.

1. Eine differenzierte Betrachtung der Fächer zeigt, daß die Vertreibungsschwerpunkte nicht in einem der drei großen Teilgebiete liegen, sondern bei den politisch brisanten bzw. den weniger traditionellen Fächern lokalisiert werden können.
2. Darauf hinaus bilden die geringer etablierten und standardisierten Subdisziplinen wichtige Schwerpunkte der Lehre von Juden.

Vertreibung und Internationalität

Aus Tab. 3 geht hervor, daß die meisten schwächer betroffenen Rechtsfächer diejenigen ›nationalen‹ Zuschnitts sind. Hingegen haben die noch jungen Spezialfächer, welche Rechtsprobleme anderer Staaten und jene des zwischenstaatlichen Verkehrs thematisieren, proportional die stärksten Verluste zu verkraften. So weist die *Rechtsvergleichung* gegenüber ihrem Gewicht im untersuchten Fächerkanon einen mehr als doppelt so hohen Anteil am Gesamtverlust auf. Dieses in der Weimarer Zeit noch junge Rechtsgebiet befand sich vor 1933 in einem starken Aufschwung und beeinflußte auch die Entwicklung des Internationalen Privatrechts.⁶⁸ Zu den einer starken Dynamik unterworfenen Bereichen gehörten auch die sich gerade zur Wissenschaft formierenden Steuerrechtslehre und das Arbeitsrecht, dessen Herausbildung als selbständiger Wissenschaftsdisziplin u. a. dem jüdischen Juristen Hugo Sinzheimer (1874–1945) zu verdanken ist.⁶⁹ Wie schon für die Romanistik nachgewiesen, waren alle diese Fächer von einem stärker westlichen, weltoffenen Denken beherrscht als etwa die klassischen Institute des Privatrechts oder des Strafrechts.

Aus den überdurchschnittlich hohen jüdischen Anteilen in den genannten neuen Subdisziplinen⁷⁰ läßt sich eine wesentliche Schlußfolgerung ziehen:

Daß sich in diesen international ausgerichteten Fachgebieten auffallend viele jüdische Fachvertreter identifizieren lassen, muß in gewissem Zusammenhang mit ihrer stärker westlich-internationalen Orientierung und ihrer eher weltoffenen Prägung stehen.

Der Zusammenhang von Internationalität und Vertreibung läßt sich in den folgenden Hypothesen darstellen.

1. Je weniger sich Fächer unter dem Wandel der politischen und sozialen Verhältnisse nationalistisch verengen lassen, desto stärker sind sie über ihre personellen Träger einem Vertreibungsdruck ausgesetzt.
2. Je stärker die politische Brisanz eines Fachs ist, um so mehr überwiegt die rein politisch erfolgte Vertreibung.
3. Je weiter eine neue Subdisziplin von den alten Standardfächern entfernt ist, desto höher ist der Anteil der vertriebenen Juden.

Da in vielen Fächern gerade die als ›jüdisch‹ klassifizierten Gelehrten zu den herausragenden Wissenschaftlern zählten, wäre es wichtig, auch die Qualität und damit die fachliche Relevanz des Verlusts näher zu bestimmen. Bereits ohne eine präzise Analyse müssen die Folgen für manche Fächer jedenfalls als dramatisch bezeichnet werden. So verlor die Romanistik einen großen Teil ihrer führenden Vertreter, weil die meisten jüdischer Herkunft waren.⁷¹ In das sich nach 1918 gerade erst entwickel-

⁶⁸ Siehe dazu Nörr (Fn. 16), S. 102 ff.

⁶⁹ Darauf verweist Landau (Fn. 11), S. 203 f.; vgl. auch Nörr (Fn. 16), S. 177 ff.

⁷⁰ Vgl. auch die Feststellung von Nörr, ›daß es gerade die innovativen und für Weimar charakteristischen Bereiche‹ waren, welche ›in hohem Maße von jüdischen Autoren geprägt‹ wurden (Nörr ebd., S. 243).

⁷¹ So Dieter Simon: Die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht nach 1933, in: Stolleis/Simon (Fn. 57), S. 165, der u. a. Franz Haymann, Hermann Kantorowicz, Ernst Levy, Fritz Pringsheim, Ernst Rabel,

kelnde Steuerrecht wurden ebenfalls enorme personelle Lücken gerissen. Aufgrund der Konzentration jüdischer Juristen in diesem innovativen Spezialfach lag die hauptsächlich an der Berliner und Leipziger Handelshochschule gelehrt Steuerrechtswissenschaft nach 1933 weitgehend brach, weil alle ihre vier >nichtarischen< Vertreter entlassen wurden. Darunter waren so klangvolle Namen wie der Privatdozent Kurt Ball (1891–1976)⁷², Mitbegründer der modernen Steuerrechtslehre, und der bereits erwähnte Honorarprofessor und Richter Herbert Dorn⁷³, bis 1933 Präsident des Reichsfinanzhofs.

Ein solcher Verlust an Kompetenz und wissenschaftlicher Qualifikation sollte sich für dieses Gebiet bis lange nach 1945 bemerkbar machen.⁷⁴

Ortspezifische Analyse

Eine dritte Möglichkeit, Schwerpunkte der Vertreibung auszuweisen, bietet eine Differenzierung nach Hochschulorten. Da die Masse der Rechtswissenschaftler vor und nach 1933 an den juristischen Fakultäten der Universitäten lehrte, ist es sinnvoll, sich auf die klassischen Stätten von Lehre und Forschung zu konzentrieren und die wissenschaftlichen Fachhochschulen auszuklammern.⁷⁵ Hinzu kommt, daß der Nationalsozialismus es in erster Linie auf die >Erneuerung< der juristischen Ausbildung und damit der Universitäten abgesehen hatte.

Die politischen Bedingungen waren dafür recht unterschiedlich. Für traditionelle Hochschulen wie Tübingen konnte Uwe Adam feststellen, daß schon lange vor 1933 »die demokratischen Kräfte innerhalb des Lehrkörpers denkbar gering waren.«⁷⁶ Einige Neugründungen wie Frankfurt, Hamburg oder Köln besaßen hingegen vor 1933 Fakultäten mit liberalem Ruf und vereinten eine Reihe von Hochschullehrern in sich, die den Weimarer Rechtsstaat bejahten.⁷⁷

Vor diesem Hintergrund lassen sich die in der folgenden Tab. 4 nach Hochschulorten differenzierten Verlustanteile erklären.

Auf den ersten Blick fällt auf, daß der Personalbestand im WS 1932/33 (Spalte 1) eine stark differierende Verteilung aufweist. Eindeutig dominiert die Universität Berlin, welche gegenüber der nächstgrößeren Hochschule (München) einen mehr als doppelt so hohen Anteil besitzt.

Zwischen den anderen Hochschulen bleiben die Differenzen hingegen viel geringer. Hier lassen sich als stärkste Gruppe die erst nach 1900 gegründeten Großstadthochschulen wie etwa Frankfurt, Hamburg und Leipzig und die traditionell ausgebauten

Fritz Schulz u. Andreas B. Schwarz namentlich erwähnt. Ein wichtiger Hinweis zur Qualität des Verlusts auch bei Kunkel (Fn. 7), S. 109.

⁷² Vgl. Alfons Pausch: Kurt Ball. Mitbegründer der Steuerrechtswissenschaft – Verfechter der Selbständigkeit des Steuerrechts, in: Steuer und Studium 1990, S. 283 ff.

⁷³ Dazu Göppinger (Fn. 2), S. 275.

⁷⁴ Ebd., S. 213 u. 389.

⁷⁵ Hinzu kommt, daß die meisten Rechtsfächer an den sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen nur die Funktion besaßen, den eigentlichen, d. h. außerrechtlichen Lehrkanon zu ergänzen. Die jeweils in geringerer Zahl an den einzelnen Lehrstätten vertretenen Rechtswissenschaftler bildeten in der Regel auch keinen gesonderten Lehrkörper.

⁷⁶ Adam (Fn. 6), S. 28.

⁷⁷ Vgl. zu Frankfurt insb. Notker Hammerstein: Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule. Band 1: 1914 bis 1950. Neuwied, Frankfurt/M. 1989. – Zu Hamburg: Hermann Weber: Von Albrecht Mendelssohn-Bartholdy zu Ernst Forsthoff. Die Hamburger Rechtsfakultät im Zeitpunkt des Machtübergangs 1933 bis 1935, in: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.): Kolonialrechtswissenschaft, Kriegsursachenforschung, Internationale Angelegenheiten. Baden-Baden 1983, S. 165 ff. – Zu Köln: Frank Golczewski: Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus. Personengeschichtliche Ansätze. Köln u. Wien 1988, S. 24 ff.

WS 1932/33	Bestand		Vertreibung				Gesamt 108 (25,4)	
	Gesamt 425 (100,0)		jüdisch* 77 (18,1)		rein polit. 31 (7,3)			
Ort	1 abs.	2 v. H.	abs.	2 v. H.	abs.	3 v. H.	4 (2+3) abs. v. H.	
Berlin	56	(13,2)	17	(22,1)	6	(19,3)	23	(21,3)
Bonn	20	(4,7)	3	(3,9)	1	(3,2)	4	(3,7)
Breslau	16	(3,8)	4	(5,2)	1	(3,2)	5	(4,6)
Erlangen	8	(1,9)	0	(0,0)	0	(0,0)	0	(0,0)
Frankfurt/M.	24	(5,6)	9	(11,7)	2	(6,4)	11	(10,2)
Freiburg/Br.	16	(3,8)	3	(3,9)	0	(0,0)	3	(2,8)
Gießen	11	(2,6)	0	(0,0)	0	(0,0)	0	(0,0)
Göttingen	18	(4,2)	3	(3,9)	1	(3,2)	4	(3,7)
Greifswald	16	(3,8)	2	(2,6)	1	(3,2)	3	(2,8)
Halle	13	(3,1)	3	(3,9)	2	(6,4)	5	(4,6)
Hamburg	22	(5,2)	6	(7,8)	3	(9,7)	9	(8,3)
Heidelberg	22	(5,2)	6	(7,8)	2	(6,4)	8	(7,4)
Jena	11	(2,6)	0	(0,0)	0	(0,0)	0	(0,0)
Kiel	22	(5,2)	4	(5,2)	6	(19,3)	10	(9,3)
Köln	19	(4,5)	5	(6,5)	1	(3,2)	6	(5,6)
Königsberg	14	(3,3)	2	(2,6)	0	(0,0)	2	(1,8)
Leipzig	23	(5,4)	2	(2,6)	2	(6,4)	4	(3,7)
Marburg	13	(3,1)	1	(1,3)	1	(3,2)	2	(1,8)
München	27	(6,3)	4	(5,2)	1	(3,2)	5	(4,6)
Münster	23	(5,4)	2	(2,6)	0	(0,0)	2	(1,8)
Rostock	9	(2,1)	1	(1,3)	0	(0,0)	1	(0,9)
Tübingen	15	(3,5)	0	(0,0)	0	(0,0)	0	(0,0)
Würzburg	7	(1,6)	0	(0,0)	1	(3,2)	1	(0,9)
Gesamt**	425	(100,0)	77	(100,0)	31	(100,0)	108	(100,0)

* Bei den Verlusten entspricht der jüdische Anteil zugleich demjenigen an der jeweiligen Gesamtzahl aller Lehrpersonen

** Die Prozentanteile wurden z. T. auf 100 v. H. gerundet.

Lehrstätten wie z. B. Heidelberg und Münster identifizieren. Danach folgen kleinere Altgründungen wie u. a. Greifswald, Jena oder Tübingen. Das Schlußlicht bilden diejenigen älteren Hochschulen (wie Erlangen oder Würzburg), die traditionell nur einen Mindestbestand an Lehrstühlen aufwiesen und keine Spezialfächer anboten.

Bemerkenswert ist dabei, daß sich die Masse der jüdischen Hochschullehrer (Spalte 2) auf wenige, zumeist großstädtische Universitäten konzentriert. Dabei bilden Berlin und Frankfurt ausgesprochene Schwerpunkte. Dagegen weisen immerhin fünf, zumeist kleinere Fakultäten überhaupt keine jüdischen Lehrkräfte auf.

⁷⁸ Unter den »Bestand« fällt das gesamte Personal der jeweiligen Hochschule, d. h. auch außerhalb des Lehrkörpers stehende nicht-habilierte Lehrkräfte. So schließt die Zahl für Berlin auch alle Dozenten des »Instituts für Auslands- und Wirtschaftsrecht« ein (vgl. Fn. 28). – Bei Jena wird der 1933 entlassene Professor Karl Korsch hier nicht berücksichtigt, weil er 1932/33 im Lehrkörper der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena nicht mehr erscheint (vgl. Thüringische Landesuniversität Jena: Vorlesungsverzeichnisse Winterhalbjahr 1932/33. Jena o. J., S. 6 u. ebd., Sommerhalbjahr 1933, S. 6; zu den besonderen Umständen und zur Entlassung siehe Michael Buckmiller: Zeittafel zu Karl Korsch – Leben und Werk, in: Ders. (Hrsg.): Zur Aktualität von Karl Korsch. Frankfurt/M. 1981, S. 165 ff.). – In München lehrte ein Vertriebener an der Staatswirtschaftlichen Fakultät (vgl. Kalender der Deutschen Hochschulen und Universitäten (Fn. 27), 114. Ausgabe, WS 1933/34, S. 438).

Für die insgesamt 23 Universitäten scheint es sinnvoll, drei Gruppen zu bilden und näher zu untersuchen.⁷⁹

1. Unter den großstädtischen Universitäten ragen mit überproportional hohen Vertreibungsquoten neben Berlin die beiden Hochschulneugründungen Frankfurt und Hamburg heraus. Während im WS 1932/33 auf diese drei Orte 24,0% des Gesamtlehrkörpers (Spalte 1) entfielen, liegt ihr Anteil an allen Verfolgten (Spalte 4) bei 39,8%.
2. Ein weiterer Schwerpunkt der Vertreibung liegt in den nach 1933 als ›Grenzland-Universitäten‹⁸⁰ apostrophierten Hochschulen Breslau, Heidelberg und Kiel. Hier weist insbesondere die letztere Universität neben Berlin den höchsten Anteil rein politisch Verfolgter (Spalte 3) auf.
3. Unter den geringer betroffenen Hochschulorten befinden sich die vier großen Fakultäten in Bonn, Leipzig, München und Münster, deren jeweilige Anteile am Gesamtverlust (Spalte 4) teilweise deutlich unter ihrem Anteil am gesamten Lehrkörper (Spalte 1) liegen. Hinzu kommen die sehr gering bzw. gar nicht betroffenen kleinen traditionellen Universitäten wie Erlangen, Gießen, Jena, Marburg, Rostock, Tübingen und Würzburg.

In der *ersten Gruppe* ragt *Berlin* hinsichtlich der Vertreibung insbesondere deshalb heraus, weil die größte deutsche Hochschule mit der führenden juristischen Fakultät ein breites Spektrum spezialisierter wie international ausgerichteter Lehre und ihr angegliederter Forschungsinstitute besaß⁸¹, auf das die Nationalsozialisten ihr besonderes Augenmerk richteten. Hinzu kommt ein überdurchschnittlich hoher Anteil jüdischer Professoren und Dozenten. Eine nähere biographische Prüfung der jüdischen Vertriebenen in Berlin ergibt, daß ein großer Teil in den international orientierten, z. T. neuen, innovativen Subdisziplinen tätig war, häufig sogar an einem der drei rechtswissenschaftlichen Forschungsinstitute. Als Stichwort sei hier nur der weltweit angesehene jüdische Gelehrte Ernst Rabel (1874–1955) und sein »Institut für ausländisches und internationales Privatrecht« genannt.⁸²

Anders als Berlin gehören *Frankfurt* und *Hamburg* zu den nach der Jahrhundertwende mit Hilfe von Kaufleuten gegründeten Stiftungsuniversitäten, die noch einen verhältnismäßig jungen Lehrkörper besaßen. Für diese Hochschulen (darunter auch *Köln*) gilt, daß sie entsprechend der Zielsetzung und den Bedürfnissen ihrer – teilweise jüdischen – Stifter weltoffen sein sollten.⁸³ Während Frankfurt als reform- und

⁷⁹ Für eine Reihe von zumeist mittleren Universitäten kann eine Analyse jedoch in diesem Rahmen nicht vorgenommen werden, weil hierzu nur in den wenigen Fällen Untersuchungen vorliegen. Dies betrifft von offiziösen Jubiläumschriften abgesehen – eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Universitäten des heutigen Westdeutschlands. Erfreuliche Ausnahmen sind die Arbeiten zu Göttingen und Tübingen. Zu Göttingen: Frank Halfmann: Eine »Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter«. Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Heinrich Becker u. a. (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. München, London, New York, Paris 1987, S. 88–141. – Zu Tübingen die als eine der ersten systematischen Untersuchungen zu dieser Thematik erschienene Arbeit von Adam (Fn. 6).

⁸⁰ Zu dieser Bezeichnung siehe Fn. 91 u. 92.

⁸¹ Neben dem an die Fakultät angeschlossenen »Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht« unter Ernst Heymann existierten seit den zwanziger Jahren das renommierte und wissenschaftlich mit der Universität verbundene »Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« von Viktor Bruns sowie das »Institut für ausländisches und internationales Privatrecht« unter Ernst Rabel.

⁸² Immerhin lehrten 8 von 17 jüdischen Vertriebenen, darunter 3 Osteuropäer, internationale Fächer wie ausländisches Recht oder internationales Privatrecht (vgl. Amtliches Personalverzeichnis der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für das 123. Rektoratsjahr 1932/33. Berlin 1932, S. 12 ff.; Chronik der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. April 1932–März 1935. Berlin o. J. (1935), S. 9 ff.; Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1932–33. Hrsg. v. d. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Berlin o. J., S. 23 ff. u. 136 f.).

⁸³ Zu Frankfurt siehe insb. Hammerstein (Fn. 77). – Zu Hamburg: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.): Hochschulalltag im Dritten Reich. Die Hamburger Universität 1933–1945. 3 Bde. Berlin u. Hamburg 1991.

experimentierfreudig hinsichtlich neuer Fächer galt⁸⁴, trat Hamburg vor allem auch als Ort auslandsrechtlicher Forschung und Lehre hervor. Dies galt spätestens mit der Gründung des »Instituts für auswärtige Politik« (1923), das unter der Leitung des jüdischen Zivilrechtlers Albrecht Mendelsohn Bartholdy (1874–1936) stand, eines »hervorragenden Kenner(s) des anglo-amerikanischen Rechtssystems«.⁸⁵

Diese drei Lehrstätten gehörten zu einem Kreis von modernen und republikanisch ausgerichteten Hochschulen, deren Gremien jüdische Wissenschaftler bei Berufungsverhandlungen nicht benachteiligen oder ausschließen wollten. Statt dessen wurden bewußt – zumindest im Falle Frankfurts⁸⁶ – jüdische Kapazitäten berufen, die an den traditionellen Universitäten keine Chance gehabt hätten. Daraus mußte nicht zwangsläufig resultieren, daß hier »Hochburgen« von Anhängern der Weimarer Demokratie entstanden waren. Jedoch läßt sich zumindest für Frankfurt sagen, daß eine demokratiefreundliche Haltung im Lehrkörper überwog, wie sich dies auch am überproportional hohen Anteil an politisch Vertriebenen ablesen läßt.⁸⁷

Für die *zweite Gruppe* läßt sich eine politische Dimension noch deutlicher feststellen. Gerade *Heidelberg* besaß bekanntlich durch anerkannte demokratische Persönlichkeiten wie den Mitbegründer des »Weimarer Kreises« (der bereits erwähnte Gustav Radbruch) einen liberalen Ruf. Die *Kieler* Fakultät hingegen war stark durch die Personalpolitik des preußischen sozialdemokratischen Kultusministers Becker geprägt und gab von rechts angefeindeten Wissenschaftlern wie dem linksliberalen jüdischen Rechtsphilosophen Hermann Kantorowicz (1877–1940) oder dem pazifistisch gesonnenen Völkerrechtler Walter Schücking (1875–1935) die Möglichkeit, Lehrstühle zu besetzen.⁸⁸

Weniger politisch eindeutig, jedoch von starken Gegensätzen geprägt war die traditionsreiche *Breslauer* Fakultät. Schon lange vor 1933 galt sie auch als Ort antidemokratischer Positionen, verbunden mit einer teilweise niederträchtigen antisemitischen Hetze.⁸⁹ Als Gegengewicht zu den offen verfassungsfeindlichen Auffassungen des Staatsrechtlers und Deutschnationalen Hans Helfritz ließ der preußische Kultusminister 1929 hier eine parallele »Strafsprofessur« für öffentliches Recht einrichten, die mit dem jüdischen Ordinarius Ludwig Waldecker (1881–1946) besetzt wurde.⁹⁰

Allen diesen Hochschulen war gemeinsam, daß sie geographisch gesehen in Randregionen lagen. (Dies galt in einem mehr politischen Sinne auch für Heidelberg, weil es

84 So wurden beispielsweise die Rechtssoziologie und das Jugend- und Fürsorgerecht in das Studienprogramm aufgenommen (s. Hammerstein (Fn. 77), S. 143 f.; ausführlich dazu insb. Bernhard Diestelkamp: Zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main, in: Bernhard Diestelkamp/Michael Stolleis (Hrsg.): Juristen an der Universität Frankfurt am Main. Baden-Baden 1989, S. 9 ff.).

85 Zit. n. Weber (Fn. 77), S. 167. Die erst 1932 gegründete Rechtsabteilung wurde von seiner Schülerin Magdalena Schoch (1897–1987) geleitet (ebd., S. 179). Beide verloren nach 1933 ihre Position und emigrierten.

86 Siehe Hammerstein (Fn. 77), S. 25.

87 Einige Rechtslehrer traten sogar als ausgesprochene Nazi-Gegner in Erscheinung, so in Frankfurt beispielsweise die – schon erwähnten – Professoren Heller und Sinzheimer, in Köln der linksliberale Demokrat Hans Kelsen (1881–1973). Unter den zahlreichen zu diesen Personalkeiten erschienenen biographischen Arbeiten sei hier nur ein die drei Juristen portraitiender Sammelband genannt: Streitbare Juristen. Eine andere Tradition. Hrsg.: Kritische Justiz. Baden-Baden 1988. Zu Heidelberg vgl. Birgit Veizna: »Die Gleichschaltung« der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung. Heidelberg 1982, S. 21. – Zu Kiel siehe insb. Döhring (Fn. 40), s. 184 ff.

88 Dazu insb. Döhring (Fn. 40), S. 192 f. (Kantorowicz) u. S. 189 f. (Schücking); ausführlich zu Kantorowicz: Karlheinz Muscheler: Hermann Ulrich Kantorowicz. Eine Biographie. Berlin 1984; zu Schücking: Detlev Acker: Walther Schücking. Münster 1970.

89 Vgl. Göppinger (Fn. 2), s. 187 f.

90 Dazu siehe Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band VI: Die Weimarer Reichsverfassung. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1981, S. 992 f. – Bezeichnenderweise wurde Waldecker 1934 nach Köln versetzt (ehd.).

an der Grenze zum französisch besetzten Rheinland lag.) Sie wurden 1933 auserkoren, »geistige Grenzfestungen«⁹¹ des Nationalsozialismus zu werden. Zusammen mit Königsberg sollten diese juristischen Fakultäten zum »politische(n) Stoßtrupp«⁹² einer ›erneuerten‹ Rechtswissenschaft umgeformt werden. Um das Ziel dieser angestrebten Umwandlung zu erreichen, mußten die betroffenen Fakultäten nach und nach ›gleichgeschaltet‹ werden, d. h. neben den jüdischen sollten auch alle nicht weltanschaulich einwandfreien oder als zu wenig ›völkisch‹ eingeschätzten Mitglieder des Lehrkörpers durch Entlassung oder Versetzung entfernt werden.⁹³ In der östlichsten ›Grenzlanduniversität‹ Königsberg ist auffällig, daß außer den beiden jüdischen Ordinarien Albert Hensel (1895–1933) und Fritz J. Litten (1873–1939) kein anderer Hochschullehrer vertrieben wurde.⁹⁴

Bei der *dritten Gruppe* von Universitäten fällt auf, daß es hier – mit Ausnahme *Leipzigs* – kaum politisch motivierte Vertreibungen (Spalte 3) gab und der jeweilige Verlustanteil hauptsächlich von den – zumeist wenigen – jüdischen Lehrpersonen (Spalte 2) gebildet wird. Da die drei betroffenen großen Hochschulorte *Bonn*, *München* und *Münster* in katholisch geprägten Regionen liegen, läßt sich für die dortige Berufungspolitik ein konfessioneller Hintergrund vermuten. Was die kaum von der Vertreibung betroffene Gruppe der kleinen Fakultäten anbetrifft, so dürfte auch hier die eigene personalpolitische Tradition ein entscheidender Faktor gewesen sein. In *Freiburg* verhinderte der Einfluß deutschnationaler Kräfte an der Universität über zwanzig Jahre lang die Berufung des engagierten Demokraten und Privatdozenten jüdischer Herkunft, Hermann Kantorowicz.⁹⁵ Für *Tübingen* steht fest, daß hier lange vor 1933 die Berufung jüdischer Juristen aus antisemitischen Motiven heraus möglichst umgangen wurde.⁹⁶ Bei anderen Hochschulen wie *Erlangen* und *Rostock* gibt es ebenfalls Hinweise, daß die dortigen Fakultäten jüdischen Kandidaten ›nahezu komplett aus ihren Berufungsüberlegungen ausschlossen.‹⁹⁷

Aus der bisherigen Analyse lassen sich somit folgende Hypothesen ableiten:

1. Die Berufungspraxis der juristischen Fakultäten in der Weimarer Zeit führte dazu, daß jüdische Rechtswissenschaftler aufgrund ihrer sozialen Ächtung eher an noch nicht etablierte, jüngere Hochschulen als an alteingesessene Universitäten berufen wurden. Eine Ausnahme bildet nur Berlin.
2. Wo der Anteil an Vertreibungen deutlich überdurchschnittlich auftritt, läßt sich die betroffene Hochschule in der Regel als politisch liberal identifizieren.

⁹¹ So der Titel einer Schrift des NS-Erziehungsideologen Ernst Anrich: *Universitäten als geistige Grenzfestungen*. Stuttgart u. Berlin 1936, insb. S. 9ff.

⁹² »Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft« vom 18. Januar 1935, in: *Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder*, 1. Jg., 1935, S. 49.

⁹³ Hierbei sollte Kiel gerade wegen seiner demokratischen Traditionen eine Vorreiterrolle spielen, weil es ideale Voraussetzungen für eine solche ›Säuberung‹ bot. Nach einer Welle von personellen Neubesetzungen wurde die Hochschule zur »Pflanzschule für junge, dem Regime unbedingt ergebene Rechtslehrer« (Döhring (Fn. 39), S. 206) umgeformt, dazu ausführlich Jörn Eckert: *Was war die Kieler Schule?*, in: *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrecht-Fakultät zu Kiel*, Hrsg. v. Franz Jürgen Säcker, Baden-Baden 1992, S. 37–70.

⁹⁴ Dafür ist hier – wie auch in Breslau – die umfangreiche Versetzungspolitik auffällig: Bis zum WS 1936/37 wurden immerhin fünf von sieben Ordinariaten neu besetzt; in Breslau waren es bis zum WS 1936/37 fünf von acht Lehrstühlen. (Aufgrund fehlender Sekundärliteratur zur Hochschul- u. Personalgeschichte der Breslauer und Königsberger Fakultät mußten die Ergebnisse mittels eigener Recherchen anhand der Vorlesungs- und Personalverzeichnisse ermittelt werden.)

⁹⁵ Monika Frommel: *Hermann Ulrich Kantorowicz (1877–1940) – Ein Rechtstheoretiker zwischen allen Sühnen*, in: Heinrichs (Hrsg.) (Fn. 3), S. 63ff.

⁹⁶ Hierzu sehr kenntnisreich Adam (Fn. 6), S. 31 f.

⁹⁷ Frank Golczweksi: *Jüdische Hochschullehrer an der neuen Universität Köln vor dem Zweiten Weltkrieg*, in: *Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959–1984*. Hrsg. v. Jutta Bohnke-Kollwitz u. a. Köln 1984, S. 363.

3. Die geringe Zahl von Juden im Lehrkörper der meisten traditionellen Fakultäten weist darauf hin, daß es hier eine konservativ und antisemitisch geprägte Personalpolitik gegeben hat, die demokratisch exponierte und ethnisch diskriminierte Rechtswissenschaftler in den seltensten Fällen zuließ.

459

Ein orts- und damit hochschulspezifischer bzw. fakultätsbezogener Ansatz, wie er hier verdeutlicht worden ist, verweist damit auf die weitere Möglichkeit, Ursachen und Folgewirkungen der Vertreibung über die an den Hochschulen betriebene *Personalpolitik* zu erforschen. Da die Träger von Lehre und Forschung ihre Wirksamkeit im Rahmen des *Personalverbands* der Universität entfalteten⁹⁸, könnten die je nach Ort einschneidenden oder im Gegensatz dazu nur geringen personellen Veränderungen nach 1933 wertvolle Hinweise darauf geben, wer welchen Einfluß auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft und bestimmter in ihr wirksamer Positionen und Schulen ausübt.

Schlußbemerkung

Die vorliegende Analyse wollte zeigen, daß der Anteil ethnisch ausgegrenzter und politisch ›unzuverlässiger‹ Lehrer an den deutschen Universitäten groß gewesen ist, aber in vielen Bereichen nicht das Ausmaß hatte, von dem die – anfangs erwähnte – neuere disziplingeschichtliche Literatur spricht. Jedoch blieb keine Hochschule von der Verfolgung verschont. Wo jemand entlassen werden sollte, wurde dies in der Regel überall mit gleicher Gründlichkeit getan. Allerdings sind viele Hochschulorte nur sehr begrenzt zum Gegenstand der Säuberung gemacht worden. Anders war es an den wenigen liberalen, noch nicht so etablierten Hochschulen. An vielen Universitäten ließ der Nationalsozialismus in der Regel diejenigen nicht-jüdischen Hochschullehrer ungeschoren, die in Forschung und Lehre nicht in Widerspruch zur Nazi-Ideologie gerieten. Die Ansprüche bezüglich des Grades politischer Zuverlässigkeit variierten von Hochschule zu Hochschule, je nach Einfluß überzeugter Nationalsozialisten vor Ort oder politischer Funktion der Lehrstätte für die ›Erneuerung des Rechts.⁹⁹

Dramatisch werden die Folgen der Vertreibung für die Wissenschaft insbesondere, wenn man sie über die bislang in der Literatur bekannten Zahlen hinaus hinsichtlich der Position, der fachlichen Richtung und des Tätigkeitsorts der Betroffenen differenziert betrachtet.

Angesichts der aufgefundenen Schwerpunkte, bei denen die jüdische Herkunft in Forschung und Lehre besonders prägnant wird, läßt sich auch eine These des Historikers Volkov für die Wissenschaft in Deutschland vor 1933 aufgreifen: Sie besagt, daß jüdische Wissenschaftler aufgrund ihrer Neigung zur Spezialisierung auf neue wissenschaftliche Unterdisziplinen häufiger an ›peripheren‹, d. h. relativ neue Hochschulen berufen wurden, welche nicht den Ruf traditioneller wissenschaftlicher Zentren besaßen.¹⁰⁰ Die hier vorgestellte Untersuchung legt es allerdings nahe, die Kausalität in Volkovs These umzukehren. Denn vielmehr die antisemitische Haltung an vielen alten Hochschulen muß als maßgeblicher Grund dafür gesehen werden, daß sich jüdische Hochschullehrer bevorzugt in den Neugründungen fanden. Und

⁹⁸ Vgl. Adam (Fn. 6), S. 2 f.

⁹⁹ Diese Behauptung läßt sich stützen durch die Hinweise zur Situation an deutschen Hochschulen bei Michael H. Kater: Die nationalsozialistische Machtergreifung an den deutschen Hochschulen. Zum politischen Verhalten akademischer Lehrer bis 1939, in: H. J. Vogel u. a. (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Baden-Baden 1981, insb. S. 63 ff.

¹⁰⁰ Shulamit Volkov: Soziale Ursachen des Erfolgs in der Wissenschaft – Juden im Kaiserreich, in: Historische Zeitschrift, Bd. 245, 1987, S. 338 ff.

wenn die zu Beginn dieser Arbeit entworfene These von der sozialen Ächtung durch Zugangsbarrieren zutreffend ist, haben sich jüdische Juristen ganz bewußt in ›peripherie‹, d. h. neue, noch wenig dogmatisierte und etablierte Fachgebiete begeben.

Wenn also junge jüdische Juristen eher zu den Sonder- und Randgebieten des öffentlichen und Zivilrechts als zu den etablierten Fächern Zugang fanden und dort Kompetenz wie fachliches Ansehen erwarben, so steht dies in engem Zusammenhang mit der in Tab. 1 nachgewiesenen starken Repräsentanz von Juden in untergeordneten akademischen Positionen (z. B. bei den Honorarprofessoren). Die geringeren Aufstiegsmöglichkeiten boten die Chance, sich intensiv mit Spezialgebieten zu beschäftigen.¹⁰¹ Somit liegt die Hypothese nahe, daß die soziale Diskriminierung den Aufstieg im institutionellen System¹⁰², aber auch die Wahl des Fachgebiete und später der Hochschule vor 1933 entscheidend beeinflußt hat.

Sollte diese Behauptung zutreffen, so folgen Ausmaß wie Dimension der Vertreibung in der deutschen Rechtswissenschaft in starkem Maße der jeweiligen Verteilung jüdischer Hochschullehrer, d. h. den neuen, innovativen bzw. ›westlich‹ ausgerichteten Rechtsgebieten, in denen die wegen ihrer ›Abkunft‹ Diskriminierten besonders stark vertreten waren und spürbare Lücken hinterlassen mußten.¹⁰³

Daneben lassen die hohen Prozentanteile in den politisch und ideologisch brisanten Teildisziplinen wie dem Staatsrecht und der Rechtsphilosophie vermuten, daß hier demokratie-freundliche Positionen besonders getroffen worden sind.

Da eine ganze Reihe der entfernten jüdischen wie nicht-jüdischen Juristen kritischen Geistes und scharfe Gegner des NS waren, führte die Vertreibung in den Jahren nach 1933 auch zum »Untergang einer linksbürgerlichen Kultur« (Theo Rasehorn).

Auch wenn für die Auswirkungen der Vertreibungen auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft in Westdeutschland nach 1945 bislang noch vieles im Dunklen liegt: Bekannt ist, daß nur wenige der Emigrierten zurückkehren konnten oder wollten. Eine ganze Reihe von ihnen konnte sich im Gastland etablieren, andere scheiterten oder wechselten aus der Not der juristischen Enge heraus die Disziplin. Ihre Positionen in den deutschen Hochschulen blieben nach 1945 häufig genug von denen besetzt, die sich mit den Nazi-Machthabern solidarisierten oder zumindest arrangierten. Viel Fachkompetenz und kritischer Geist fehlten somit in den Aufbau-jahren der Bundesrepublik.

¹⁰¹ Viele jüdische Honorarprofessoren und Privatdozenten besaßen häufig noch ein Standbein in der juristischen Praxis, zumeist als Anwalt. Dazu muß man sich vergegenwärtigen, daß viele Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich am Zutritt zum Staatsdienst und damit zur Justiz gehindert wurden. Sie gingen infolgedessen in die sogenannten ›freien Berufe‹ wie die Anwaltschaft, so sie häufig blieben und zusätzlich Lehraufträge übernehmen konnten (dazu insb. Ringer (Fn. 6), S. 126 f.).

¹⁰² Vgl. auch Volkov, Soziale Ursachen (Fn. 100), S. 329 ff.

¹⁰³ Der Berliner Soziologe Klaus Fischer hat am Beispiel der deutschsprachigen Physik quantitativ belegt, daß Vertreibung und Emigration jene Spezialgebiete am empfindlichsten traf, die sich noch im Prozeß der Entwicklung befanden. Und in diesen Fachern fanden sich viele erfolgreiche jüdische Forscher, weil sie angesichts eines höheren Anpassungsdrucks im traditionellen Wissenschaftssystem in marginale Bereiche der Wissenschaft auswichen (siehe Klaus Fischer: Wissenschaftsemigration, Marginalität und die Entwicklung der Molekularbiologie, in: Abstracts der Tagung »Wissenschaftswandel durch Emigration« des Wissenschaftskollegs/Institute for Advanced Study Berlin, 5. bis 9. Mai 1991 (unveröffentlichtes Manuskript, unpag.).